

ADAC Reiserücktritts-Versicherung **Premium**

(Reiserücktritts-Versicherung, Reiseabbruch-Versicherung
und Reisegepäck-Versicherung)



(Versicherungsbeginn ab 07.12.2020)

Inhalt	Seite
Pflichtinformationen	2
Datenschutzinformation ADAC Versicherung AG	4
Besondere Informationen und Versicherungsbedingungen	7
Besondere Informationen	8
Versicherungsbedingungen	8
Anhang	
Erläuterungen zu dem versicherten Ereignis „schwere, unerwartete Erkrankung“	17
Service	
So reichen Sie die Rechnungen zur Erstattung ein	17
Kontakt	18

Pflichtinformationen zur ADAC Reiserücktritts-Versicherung Premium

ADAC

Aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV), sind wir als Versicherer verpflichtet, Ihnen die folgenden Informationen zu übermitteln:

Informationen zum Versicherungsunternehmen

- Ihr Versicherer:
ADAC Versicherung AG
81362 München
Vorstand: Claudia Tuchscherer (Vorsitzende), Stefan Daehne, Sascha Herwig, Sascha Petzold
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Claudius Leibfritz
Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München
Eingetragen beim Amtsgericht München HRB 45842

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers:

ADAC Versicherung AG
Hansastraße 19
80686 München
Vorstand: Claudia Tuchscherer (Vorsitzende), Stefan Daehne, Sascha Herwig, Sascha Petzold

- Die ADAC Versicherung AG bietet als ihr Hauptgeschäft Schutzbriefleistungen sowie Reisekranken-, Reiserücktritts-, Privathaftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutzversicherungen an.

Informationen zur angebotenen Leistung

- Im Rahmen der ADAC Reiserücktritts-Versicherung Premium hilft Ihnen die ADAC Versicherung AG die finanziellen Folgen zu mildern, die bei einer unerwarteten Absage oder einem unerwarteten Abbruch einer Reise (z. B. wegen einer schweren, unerwarteten Erkrankung), bei verspätetem Reiseantritt, verspäteter Rückreise oder der Unterbrechung einer Rundreise entstehen. Neben der finanziellen Unterstützung hilft Ihnen die ADAC Versicherung AG auch mit einer Beratung bei Reiserücktritt und Reiseabbruch. Die maximale Höhe der erstattungsfähigen Kosten richtet sich nach dem versicherten Reisepreis (Versicherungssumme). Darüber hinaus leistet die ADAC Versicherung AG eine Entschädigung für Reisegepäck, das abhanden kommt, beschädigt oder zerstört bzw. verspätet ausgeliefert wird. Die Obergrenze für erstattungsfähige Leistungen (Versicherungssumme) beträgt 2.500 Euro bei einem Einzelvertrag und 5.000 Euro bei einem Familienvertrag. Maßgebend für die Leistungserbringung sind die Versicherungsbedingungen zur ADAC Reiserücktritts-Versicherung Premium. Die Leistungen sind fällig und werden erbracht, wenn die Feststellungen des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungen beendet sind und alle erforderlichen Nachweise vorliegen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten, Höchstgrenzen der Leistungen sowie die Tarifbestimmungen regeln sich nach dem Versicherungsschein, den Besonderen Informationen und den Versicherungsbedingungen der ADAC Reiserücktritts-Versicherung Premium.
- Der Beitrag richtet sich nach dem zu versichernden Personenkreis, dem Alter des Versicherungsnehmers sowie dem zu versichernden Reisepreis. Es gibt Tarife mit und ohne Selbstbeteiligung. Ihren Beitrag entnehmen Sie bitte dem Angebot/Antrag. Sie finden den Beitrag ebenfalls auf Ihrem Versicherungsschein. Ändern sich die für die Beitragsberechnung maßgeblichen Berechnungsmerkmale, kann sich der Beitrag ändern.
- Bei den Beiträgen handelt es sich um Jahresbeiträge, sofern keine Ratenzahlung vereinbart ist. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn der erste Beitrag oder die erste Rate rechtzeitig gezahlt wird. Die jährlichen Folgebeiträge müssen jeweils am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, bezahlt werden. Eine Ratenzahlung ist nur in Verbindung mit einem gültigen SEPA-Lastschriftmandat möglich. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

Informationen zum Versicherungsvertrag

- Der Versicherungsvertrag ist abgeschlossen, wenn der Versicherer Ihren Antrag durch Übersendung des Versicherungsscheins oder durch Aushändigung über eine ADAC Vertriebsstelle angenommen hat. Das gilt auch bei Beantragung der Versicherung per Internet oder Telefon. Ist unserem Angebot ein Überweisungsformular beigefügt, kommt der Versicherungsvertrag mit Zahlung des Beitrags zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag oder die erste Rate rechtzeitig gezahlt haben. Haben Sie vor Beginn des Versicherungsvertrages eine Reise gebucht, besteht nur dann Versicherungsschutz für diese Reise, wenn die Versicherung mindestens 14 Tage vor Reiseantritt abgeschlossen wurde. Liegen zwischen Buchung der Reise und Reiseantritt weniger als 14 Tage, muss die Versicherung innerhalb von drei Tagen nach der Reisebuchung abgeschlossen werden. Die Regelungen zu den Abschlussfristen finden keine Anwendung, wenn Sie bereits Inhaber einer ADAC Reiserücktritts-Versicherung sind und der Versicherungsbeginn der in den hier vorliegenden Vertragsbestimmungen behandelten ADAC Reiserücktritts-Versicherung lückenlos an die vorherige ADAC Reiserücktritts-Versicherung anschließt.

8.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen,
- einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ADAC Versicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München, oder E-Mail: service.vertragsaenderung@adac.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie (siehe Versicherungsschein) pro Tag. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungs Zweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
- die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
- die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
- den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
- Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
- Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
- das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
- Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

9. Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr.

10. Der Vertrag kann spätestens einen Monat vor Vertragsablauf in Textform gekündigt werden. Nach einem Versicherungsfall können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Im Übrigen endet Ihr Vertrag ab unserer Kenntnis vom Tod des Versicherungsnehmers.

11. Die Vertragsanbahnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
12. Es gilt deutsches Recht. Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Wir können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben, oder Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.
13. Der Vertrag und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages werden in deutscher Sprache geführt.

Informationen zum Rechtsweg

14. Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und dem **Versicherungsvermittler** kommen, die nicht mehr gemeinsam geklärt werden können, können Sie sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:
Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Weitere Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Die ADAC Versicherung AG nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.
15. Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten kommen, die wir nicht mehr gemeinsam klären können, haben Sie die Möglichkeit, sich an die staatliche Aufsichtsbehörde für Versicherungen zu wenden:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Datenschutzinformation ADAC Versicherung AG

Stand: 01.07.2023



Die ADAC Versicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München, adac(at)adac.de (nachfolgend „wir“ oder „uns“ oder „ADAC Versicherung AG“) ist ein deutsches Versicherungsunternehmen und ein Unternehmen der ADAC SE.

Die ADAC Versicherung AG ist Teil verschiedener Unternehmen, die gemeinsam unter der Marke "ADAC" auftreten. Zu den "Gesellschaften unter der Marke "ADAC" gehören neben der ADAC Versicherung AG die ADAC SE mit den weiteren mit ihr verbundenen Unternehmen (ADAC Medien und Reise GmbH, ADAC Autovermietung GmbH, ADAC Finanzdienste GmbH) sowie der ADAC e.V. und die ADAC Stiftung mit dem mit ihr verbundenen Unternehmen (ADAC Luftrettung gGmbH).

Im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft verarbeiten wir personenbezogene Daten von Versicherten, Antragstellern oder weiteren Personen (nachfolgend „betroffene Person“ oder „Betroffener“). Dies macht uns zum „Verantwortlichen“ für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Betroffenen. Teilweise verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten dabei gemeinsam mit anderen Unternehmen. In diesen Fällen sind wir für die Verarbeitung Ihrer Daten mit dem oder den jeweils anderen Unternehmen gemeinsam verantwortlich nach Art. 26 der Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO"). Soweit wir Ihre personenbezogenen Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeiten, weisen wir Sie in dieser Datenschutzinformation darauf hin und erläutern Ihnen die Details der Zusammenarbeit.

Wir haben einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Diesen können Sie bei Fragen zum Datenschutz im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsverhältnis kontaktieren unter:

ADAC Versicherung AG
Datenschutzbeauftragter
Hansastraße 19, 80686 München
E-Mail: dsb-mail(at)adac.de

1. Arten und Quellen personenbezogener Daten, Bereitstellungspflicht

1.1. Antrag und Abschluss Versicherungsschutz

Soweit Sie bei uns einen Antrag auf Versicherungsschutz stellen oder diesen abschließen, erheben wir unmittelbar von Ihnen Ihre Anrede, Vorname, Name, Geburtsdatum und Anschrift (gemeinsam „Stammdaten“).

Wir erheben unmittelbar von Ihnen auch: Ihre Abrechnungs- und Bezahldaten, (gemeinsam „Zahlungsdaten“).

Ihre Stamm- und Zahlungsdaten sind dabei für den Abschluss der Versicherungspolice erforderlich. Wir ordnen Ihnen eine Kundennummer zu, sofern Sie kein ADAC Mitglied sind, wenn Sie eine Versicherungspolice abschließen. Ansonsten ist Ihre ADAC Mitgliedsnummer auch Ihre Kundennummer. Ihre ADAC Mitgliedsnummer erheben wir ebenfalls bei Ihnen.

1.2. Freiwillige Angaben

Sie können uns mit Ihrem Antrag oder während Ihres Versicherungsschutzes auf freiwilliger Basis zusätzlich folgende Daten mitteilen:

- Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Diese verwenden wir im gemeinsamen Interesse zur schnellen und unkomplizierten Vertragsverwaltung und -abwicklung.
- Tarifvoraussetzungen (z. B. Mitarbeiterstatus, Nachweis Schwerbehinderung, Nachweis Ausbildung, Familienverbindungen). Soweit es sich hierbei um besondere personenbezogene Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO handelt, siehe zu den Details unter 2.4.

1.3. Daten Dritter

Soweit Sie uns etwa im Rahmen Ihres Versicherungsverhältnisses personenbezogene Daten Dritter (z. B. Angehörige, Geschädigte) mitteilen, verarbeiten wir auch diese Daten. Wenn Sie uns personenbezogene Daten anderer Privatpersonen übermitteln, haben Sie diese Personen über unsere Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und insbesondere ihre Rechte zu informieren. Sie sind auch dafür verantwortlich, die Einwilligung dieser Personen einzuholen (wenn Sie nicht selbst die Einwilligung in deren Namen abgeben dürfen), soweit wir eine Einwilligung für eine bestimmte Verarbeitung einholen.

1.4. Leistungsbezogene Daten

Leistungsbezogene Daten sind Informationen, die Sie uns bei der Geltendmachung von Leistungen oder Ansprüchen/Schäden im Rahmen Ihres Versicherungsschutzes oder bei der Inanspruchnahme weiterer Dienste mitteilen.

1.5. Sensible Daten

Unter bestimmten Umständen können wir besondere Kategorien personenbezogener Daten (nachfolgend: „sensible Daten“) über Sie anfordern und/oder erhalten. Besondere personenbezogene Daten sind nach Art. 9 DSGVO solche personenbezogenen Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Beispielsweise könnten wir, falls es relevant ist, Zugriff auf Informationen über Ihre Gesundheit benötigen, um Ansprüche zu bearbeiten, die Sie erheben.

1.6. Weitere Datenquellen

Die ADAC Versicherung AG verarbeitet Adressdaten sowie Informationen zur Zahlungsfähigkeit, die aus Quellen externer Dienstleister (insb. Auskunftsteilen und Inkassodienstleistern) stammen, zur Aktualisierung des Adressbestandes sowie zur Gewährleistung der Richtigkeit der Stammdaten zu Vertragsabwicklungszwecken und im Zusammenhang mit der Zahlungsabwicklung und dem Inkasso hinsichtlich Ihres Versicherungsverhältnisses.

1.7. Bereitstellungspflicht

Einige der von uns angeforderten personenbezogenen Daten benötigen wir, um vertragliche oder rechtliche Pflichten zu erfüllen. Sofern Sie uns solche personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung stellen möchten, wird dies unsere Möglichkeiten beeinträchtigen, Ihnen gegenüber unsere Leistungen zu erbringen. Wir weisen Sie in einem solchen Fall darauf hin.

2. Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen, Details gemeinsamer Verantwortlichkeit

2.1. Begründung, Durchführung und Beendigung des Versicherungsvertrags

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, verarbeiten wir Ihre Stamm- und Zahlungsdaten für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Polizierung oder Rechnungsstellung.

Leistungsbezogene Daten benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. Andernfalls kann die Leistung oder der Anspruch/die Schadensabwicklung nicht erbracht werden. Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

2.2. Rechtliche Verpflichtung

Wir verarbeiten Ihre Stamm- und Zahlungsdaten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

2.3. Berechtigte Interessen

Zur Erfüllung berechtigter Interessen der ADAC Versicherung AG und Dritter verarbeiten wir Ihre Stammdaten, Zahlungsdaten sowie leistungsbezogene Daten auf der Rechtsgrundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zu folgenden Zwecken:

- Erkennung, Verhinderung und Aufklärung von Betrug, Straftaten und Revisionssicherheit zum Schutz vor Leistungsmissbrauch; insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können;
- Netz- und Informationssicherheit und Gewährleistung des IT-Betriebs;
- Risikoprüfung oder -beurteilung zur Risikoverminderung und -vermeidung sowie Kostensicherheit;
- zentralisierte Bearbeitung zur Arbeitsteilung und Effizienzsteigerung;
- Bearbeitung rechtlicher oder anderer Anliegen (einschließlich potentieller Anliegen), die aus Ihrem Versicherungsverhältnis entstehen zur Rechtsverfolgung (gerichtliche Mahnverfahren und Klageverfahren) oder zur Abwehr von Ansprüchen und Offenlegung gegenüber Beratern und Beteiligten;
- Austausch mit Auskunftsteilen und Einbeziehung von Inkassounternehmen als Dienstleister im Zusammenhang mit der Zahlungsabwicklung einschließlich dem Austausch von Zahlungsinformationen;
- Provisionsabrechnung z. B. mit Agenten/Vermittlern zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit Partnern, einschließlich Offenlegung ggü. den Provisionsberechtigten; Übermittlung Ihrer Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigen. Zudem verarbeiten wir, wenn Sie sich uns gegenüber als Mitglied/Versicherungsnehmer identifiziert haben, Ihre Kontaktpunkte („sog. Touchpoints“) für eine Dauer von 85 Tagen. Als Touchpoint wird ein Kontakt eines ADAC Mitglieds/Versicherungsnehmers zum ADAC verstanden. Dazu zählen u.a. telefonische Kontakte zur ADAC Versicherung AG. Dabei erheben wir lediglich Informationen darüber, dass es einen Kontakt (Touchpoint) mit dem ADAC gegeben hat, um diesen bei der ADAC-internen Provisionierung der beteiligten Gesellschaften zu berücksichtigen;
- Offenlegung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Unternehmenstransaktionen (z. B. Umwandlungs-, Erwerbs- oder Veräußerungsvorgänge oder Joint Ventures) oder Finanzierungen an Interessenten und Finanzinstitute, um Risikoprüfungen, Unternehmensbewertungen und die organisatorische Abwicklung der Transaktion ermöglichen zu können;
- Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten sowie bestehenden Systemen und Prozessen, um Sicherheit, Effizienz, Verbesserungen zu erreichen;
- Wettbewerbsanalyse, Markt- und Meinungsforschung (über den Postweg) zur Erfüllung des wirtschaftlichen Eigeninteresses sowie Weiterentwicklung von Produkten (einschließlich übergreifender Analysen auch anhand von (pseudonymisierten) Daten anderer Gesellschaften unter der Marke "ADAC" im Rahmen des Data Warehouse, siehe unten).
- eingeschränkte Speicherung der Daten aus Effizienzgründen, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist;
- Authentifizierung von Versicherungsnehmern durch Einsatz eines digitalen Sprachassistenten (Voicebot), welcher personenbezogene Daten flüchtig speichert und mit Hilfe eines Spracherkennungsalgorithmus mit Bestandsdaten abgleicht.

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir zudem zur Erstellung versicherungsspezifischer Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Soweit zur Erstellung der Statistiken besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. j DSGVO i.V.m. § 27 BDSG. Die Daten aller mit einer ADAC Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung, hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schaden-daten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.



Für die Bekanntmachung von Produkten und Dienstleistungen nutzen wir Ihre Daten in folgendem Maße:

- Post-Werbung für Produkte und Dienstleistungen der ADAC Versicherung AG sowie Post-Werbung für Produkte und Dienstleistungen anderer Gesellschaften unter der Marke "ADAC" sowie der ADAC Regionalclubs und von Partnerunternehmen, bei denen wir Ihr Interesse an den Produkten dieser Unternehmen annehmen (insb. aufgrund von Kooperationen im Rahmen der ADAC Vorteilswelt). Ihre Daten werden dabei nicht an Gesellschaften unter der Marke "ADAC" sowie ADAC Regionalclubs oder Partnerunternehmen zu Werbezwecken übermittelt.
- Auswertung von Interessen und Vorlieben der Mitglieder (sogenanntes "Profiling") in einer für Analyse Zwecke optimierten zentralen Datenbank („Data Warehouse“) zum Zweck der interessengerechten Post-Werbung. Hierbei entfaltet die automatisierte Entscheidung über die Aussendung von Post-Werbung Ihnen gegenüber keinerlei rechtliche Wirkung. Insbesondere haben Sie Möglichkeiten, die beworbenen Produkte auch über andere Vertriebswege zu erhalten. Ihre Daten, d. h. Stammdaten, Vertragsdaten sowie leistungsbezogene Daten werden dabei in pseudonymisierter Form ausgewertet.

Diese im Rahmen der berechtigten Interessen durchgeführten Analysen sowie die darauf basierende Post-Werbung unterscheiden sich u. a. im Hinblick auf den Austausch ihrer Daten sowie den Werbekanal (Post anstelle von E-Mail und Telefon) grundlegend von den umfangreicheren Analysen und Werbemaßnahmen (per E-Mail und Telefon) die auf Basis Ihrer Einwilligung durchgeführt werden dürfen. Letztere sind zu Ihrer Information nachfolgend unter Ziff. 2.4 beschrieben.

Die berechtigten Interessen der ADAC Versicherung AG oder Dritten zur Verarbeitung Ihrer Daten zu den vorgenannten Zwecken umfassen dabei:

- Einbeziehung von Spezialisten und arbeitsteilige Übertragung von Funktionen zur Effizienzsteigerung;
- Allgemeine Geschäftsinteressen;
- Einhaltung interner Bestimmungen oder Anforderungen;
- Pflege der Geschäftsbeziehungen zu Ihnen und Neumitgliedern;
- Wirtschaftliche Interessen, insb. Absatzsteigerung;
- Führung interner Aufzeichnungen, Dokumentationsinteressen;
- Schutz des ADAC gegen Betrug, Vertrauensbruch, Diebstahl von Unternehmenseigentum bzw. gegen sonstige Arten von Finanz- bzw. Wirtschaftskriminalität;
- Gewährleistung der Sicherheit und Integrität der IT-Systeme;
- leistungsgerechte Provisionierung der am Vertrieb beteiligten ADAC-Gesellschaften.

2.4 Einwilligung

a) Sensible Daten

Soweit sensible Daten (gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO, insbesondere Gesundheitsdaten) zur Durchführung der Leistungen oder Ansprüche/Schadensabwicklungen der Versicherungen verarbeitet werden müssen, werden wir von der betroffenen Person vorab zusätzlich eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO einholen.

Falls erforderlich, werden wir mit Ihrer Einwilligung Ihre Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen, Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden erheben und entsprechend eine Schweigepflichtentbindung einholen müssen (Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO i.V.m. § 213 VVG).

b) Werbung

Wir verarbeiten Daten, einschließlich solcher, die im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsschutz oder auch der Vertragsdurchführung bei uns gespeichert sind, ausschließlich auf Basis Ihrer Einwilligung, um Ihnen per E-Mail oder Telefon passgenaue Informationen über aktuelle Produkte und Dienstleistungen zukommen zu lassen. Hierzu tauschen wir diese Daten auch mit Gesellschaften unter der Marke "ADAC" aus. Außerdem werten wir und die weiteren in der Einwilligungserklärung genannten Unternehmen diese Informationen im Wege eines Profilings aus, um eine Personalisierung der Werbemaßnahmen zu ermöglichen. Die Details entnehmen Sie bitte der jeweiligen Einwilligung.

Diese Datenverarbeitungsvorgänge erfolgen dabei in gemeinsamer Verantwortlichkeit zwischen uns und sämtlichen in der jeweiligen Einwilligung genannten Gesellschaften unter der Marke "ADAC". Wir haben eine entsprechende Vereinbarung zur gemeinsamen Verarbeitung mit sämtlichen in der jeweiligen Einwilligung genannten Gesellschaften unter der Marke "ADAC" geschlossen.

Der Austausch Ihrer Daten ist dabei auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO erlaubt.

Details der gemeinsamen Verantwortung mit den jeweiligen, in der Einwilligung genannten Gesellschaften unter der Marke "ADAC":

Prozess / IT System	Zuständigkeit
Erhebung der Einwilligung	Jede in der Einwilligung genannte Gesellschaft über ihre eigenen Kanäle, z. B. Antrag auf Mitgliedschaft
Speicherung und Verwaltung der Einwilligung und Widerrufe	ADAC e.V.
Speicherung der Daten	ADAC e.V., ADAC SE
Durchführung von Analysen	ADAC e.V., ADAC SE
Erster Kontakt für Betroffenenrechte	ADAC e.V.
Umsetzung von Betroffenenrechten	ADAC e.V. / Jede in der Einwilligung genannte Gesellschaft
Durchführung von Werbung	Jede in der Einwilligung genannte Gesellschaft

Was bedeutet das für Sie?

Auch wenn eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, erfüllen wir und die jeweilige Gesellschaft unter der Marke "ADAC" jeweils die eigenen datenschutzrechtlichen Pflichten. Wir haben für bestimmte Prozessabschnitte Zuständigkeiten zugewiesen, die in der voranstehenden Tabelle dargestellt sind.

Ihre Datenschutzrechte, die in Ziffer 6 ausgeführt sind, können Sie entweder bei uns, oder bei jedem der in der jeweiligen Einwilligung genannten Gesellschaften unter der Marke "ADAC" geltend machen. Die Kontaktdaten finden Sie in der jeweiligen Einwilligung. Wir und die in der jeweiligen Einwilligung genannten Gesellschaften unter der Marke "ADAC" informieren uns unverzüglich gegenseitig über von Betroffenen geltend gemachte Rechte. Wir stellen einander sämtliche für die Beantwortung von Auskunftsersuchen notwendigen Informationen zur Verfügung. Um Ihnen und uns den Prozess zu vereinfachen, haben wir untereinander vereinbart, dass der ADAC e.V. Ihre erste Anlaufstelle sein soll. Wir bitten Sie daher, sich an den ADAC e.V. zu wenden, soweit Sie Fragen haben oder Ihre Datenschutzrechte geltend machen wollen.

ADAC e.V., Mitgliederservice, Hansastraße 19, 80686 München, oder E-Mail: [service\(at\)adac.de](mailto:service(at)adac.de)

c) Widerruf

Sie können eine erteilte Einwilligung jederzeit formlos widerrufen. Der Widerruf einer Einwilligung wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen und bleiben rechtmäßig. Wenn Sie einen Widerruf einreichen möchten, können Sie sich an die unten unter „Kontakt“ genannte Adresse wenden.

2.5 Zweckänderung

Sofern neben den bereits bestehenden Zwecken andere Zwecke zur Datenverwendung entstehen, prüfen wir, ob diese weiteren Zwecke noch im Rahmen der ursprünglichen Erhebungszwecke erfasst und damit vereinbar sind. Ist dies nicht der Fall, werden wir Sie über eine solche Zweckänderung informieren. Liegt keine anderweitige Rechtsgrundlage für die weitere Datenverwendung vor, werden wir die Daten nicht ohne Ihre Einwilligung verarbeiten.

3. Empfänger Ihrer Daten

Um die unter Ziffer 2 beschriebenen Zwecke zu erfüllen, übermitteln wir Ihre Daten neben den bereits in Ziffer 2 genannten Empfängern an die folgenden Empfänger:

- Dienstleister (z. B. Callcenter, IT-Unternehmen, Mobilitätspartner, Gesellschaften unter der Marke "ADAC"). Diese verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten weisungsgebunden im Auftrag des ADAC als unsere Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DSGVO.
- Behörden (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden), Sozialversicherungsträger, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Gerichte, Gutachter.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter "adac.de/dienstleister-versicherung" entnehmen.

4. Dauer der Datenspeicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen den ADAC und/oder Gesellschaften unter der Marke "ADAC" geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu dreißig Jahren). Zudem werden die personenbezogenen Daten gespeichert, soweit und solange der ADAC dazu gesetzlich verpflichtet ist. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

5. Übertragung Ihrer personenbezogenen Daten außerhalb des EWR

Wir planen, Ihre personenbezogenen Daten an Dritte mit Sitz außerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zu übermitteln, einschließlich den USA. Soweit eine entsprechende Übermittlung in einen Drittstaat durchgeführt wird, erfolgt eine solche nur auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission oder auf Basis von anderen angemessenen Schutzmaßnahmen, wie Standarddatenschutzklauseln der Europäischen Kommission, verbindliche interne Datenschutzvorschriften, genehmigte Verhaltenskodizes oder Zertifizierungsverfahren, oder einer Ausnahmeregelung nach Art. 49 DSGVO. Dies gilt jeweils, soweit erforderlich, einschließlich weiterer Schutzmaßnahmen, wie der Verschlüsselung Ihrer Daten. Für weitere Einzelheiten über die bestehenden Schutzmaßnahmen oder ggf. eine Kopie davon, setzen Sie sich bitte einfach unter den oben genannten Informationen mit uns in Verbindung oder wenden Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten.

6. Ihre Rechte

Sie können bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzung folgende Rechte ausüben:

- Recht auf Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten gem. Art. 15 DSGVO. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, die geplante Speicherdauer und die Herkunft Ihrer nicht direkt bei Ihnen erhobenen Daten verlangen;
- Recht auf Berichtigung unrichtiger oder auf Vervollständigung unvollständiger Daten gem. Art. 16 DSGVO;
- Recht auf Löschung Ihrer bei uns gespeicherten Daten gem. Art. 17 DSGVO, soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen oder anderen gesetzlichen Pflichten oder Rechte zur weiteren Speicherung einzuhalten sind;

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten gem. Art. 18 DSGVO;
- Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO, d. h. das Recht, von Ihnen zur Verfügung gestellte und bei uns über Sie gespeicherte Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format übertragen zu bekommen oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- Recht auf Widerruf Ihrer Einwilligung gem. Art. 7 DSGVO;
- Recht auf Widerspruch hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gem. Art. 21 DSGVO. Für weitere Informationen beachten Sie die weiteren Informationen in dem Kasten weiter unten;
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes zu (Art. 77 DSGVO). Die für den ADAC Versicherung AG zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA), Promenade 18, 91522 Ansbach, Tel.: 0981 18 00 93 0, Fax: 0981 18 00 93 800

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

1. Sie haben das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) oder Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) erfolgt, Widerspruch einzulegen, wenn dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DSGVO.
2. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
3. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auch, um Direktwerbung zu betreiben. Sofern Sie keine Werbung erhalten möchten, haben Sie jederzeit das Recht, Widerspruch dagegen einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Diesen Widerspruch werden wir für die Zukunft beachten, d. h. Ihre Daten nicht mehr für Zwecke der Direktwerbung bzw. des Profiling verarbeiten, wenn Sie der Verarbeitung für diese Zwecke widersprechen.

Der Widerspruch kann formlos an die ADAC Versicherung AG eingereicht werden.

Um Ihnen und uns die Umsetzung des Widerspruchs zu erleichtern, können Sie Ihren Widerspruch, idealerweise unter Angabe Ihrer Kunden- oder Mitgliedsnummer, per Post oder E-Mail an den ADAC e.V. als unseren Dienstleister richten.

ADAC e.V., Mitgliederservice, Hansastraße 19, 80686 München oder E-Mail: [service\(at\)adac.de](mailto:service(at)adac.de):

- Betreff „Werbewiderspruch“ und/oder
- Betreff „Profiling/Data Warehouse zu Werbezwecken“ und/oder
- Betreff „Widerspruch/berechtigte Interessen“

Der Antrag auf Umsetzung Ihrer Rechte kann formlos gegenüber der ADAC Versicherung AG erfolgen.

Um Ihnen und uns die Umsetzung zu erleichtern, können Sie für die Umsetzung Ihrer Rechte unter Angabe Ihrer Kunden- oder Mitgliedsnummer per Post oder E-Mail an den ADAC e.V. als unseren Dienstleister wenden:

ADAC e.V., Mitgliederservice, Hansastraße 19, 80686 München, oder E-Mail: [service\(at\)adac.de](mailto:service(at)adac.de)

7. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Die von Ihnen im Laufe der Antragstellung erteilten Angaben nehmen wir als Grundlage für eine automatisierte Entscheidung über das Zustandekommen des Versicherungsvertrages.

Automatisierte Entscheidungen über Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen beruhen auf den mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, wie dem Versicherungsvertrag und den Versicherungsbedingungen.

Ihnen steht das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunktes und auf Anfechtung der Entscheidung zu.

Besondere Informationen und Versicherungsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Besondere Informationen	8	Teil C Reiseabbruch-Versicherung	12
1. Verträge	8	1. Versicherte Ereignisse	12
2. Wichtige Hinweise	8	1.1 Versicherte Ereignisse für versicherte Personen und Risikopersonen	12
Versicherungsbedingungen (Stand 01.07.2023)	8	1.2 Versicherte Ereignisse für versicherte Personen und mitreisende Risikopersonen	12
Teil A Allgemeiner Teil	8	2. Leistungen	12
1. Versicherte Reise	8	2.1 Reiseabbruch	12
2. Geltungsbereich	8	2.2 Verlängerung der Reise	13
3. Versicherte Personen	8	2.3 Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel	13
4. Risikopersonen	9	2.4 Unterbrechung einer Rundreise	13
5. Höhe der Versicherungsleistung	9	2.5 Beratungsservice bei Reiseabbruch	13
6. Unterversicherung	9	2.6 Telefonkosten	13
7. Selbstbeteiligung	9	3. Leistungsausschlüsse	13
Teil B Reiserücktritts-Versicherung	9	4. Obliegenheiten	13
1. Versicherte Ereignisse	9	Teil D Reisegepäck-Versicherung	14
1.1 Versicherte Ereignisse für versicherte Personen und Risikopersonen	9	1. Versicherte Sachen	14
1.2 Versicherte Ereignisse für versicherte Personen und mitreisende Risikopersonen	10	2. Gegenstand der Versicherung	14
2. Leistungen	10	3. Leistungen	14
2.1 Reiserücktrittskosten (Stornokosten)	10	4. Leistungsausschlüsse	14
2.2 Reisevermittlungsentgelte und Bearbeitungsgebühren	10	5. Obliegenheiten	15
2.3 Umbuchungskosten	10	Teil E Vertrag und Beitrag	15
2.4 Einzelzimmerzuschlag	11	1. Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag und wann müssen Sie den Beitrag bezahlen?	15
2.5 Verspäteter Reiseantritt	11	2. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?	15
2.6 Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel	11	3. Welche Abschlussfristen sind zu beachten?	15
2.7 Unfall oder Panne Kraftfahrzeug	11	4. Wann kann Ihr Versicherungsvertrag beendet werden?	15
2.8 Unterbringung oder Pflege Angehöriger	11	5. Wann ändert sich Ihr Beitrag?	15
2.9 Beratungsservice bei Reiserücktritt	11	6. Künftige Verbesserungen der Leistungen	16
2.10 Telefonkosten	11	Teil F Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen?	16
3. Leistungsausschlüsse	11		
4. Obliegenheiten	11		
		Anhang: Erläuterungen zu dem versicherten Ereignis „schwere, unerwartete Erkrankung“	17

1. Verträge

- 1.1 Die ADAC Reiserücktritts-Versicherung Premium besteht aus drei verschiedenen rechtlich selbständigen Versicherungsverträgen, die nur zusammen abgeschlossen werden können und umfasst
 - die Reiserücktritts-Versicherung
 - die Reiseabbruch-Versicherung
 - die Reisegepäck-Versicherung.
- 1.2 Die ADAC Reiserücktritts-Versicherung Premium können Sie als ADAC Mitglied oder ohne ADAC Mitgliedschaft abschließen.
- 1.3 Tarife:
 - Familienvertrag für Sie und Ihre Familie
 - Einzelvertrag für Sie als Einzelperson.
- 1.4 Nach dem Versicherungsjahr, in dem Sie 66 Jahre und nach dem Versicherungsjahr, in dem Sie 76 Jahre werden, müssen Sie einen höheren Beitrag bezahlen.
- 1.5 Diese Verträge verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht einen Monat vor Ende des Versicherungsjahres in Textform gekündigt werden.

2. Wichtige Hinweise

- 2.1 In der Reiserücktritts- und der Reiseabbruch-Versicherung bestimmen Sie mit der Wahl der Versicherungssumme, bis zu welchem Reisepreis jede gebuchte Reise gemäß Teil A 1. innerhalb der Vertragslaufzeit versichert ist, unabhängig davon, wie viele versicherte Personen mitreisen. In der Reisegepäck-Versicherung beträgt die Obergrenze (Versicherungssumme) für erstattungsfähige Leistungen unabhängig vom Reisepreis und von der Anzahl der versicherten mitreisenden Personen:
 - 2.500 Euro bei einem Einzelvertrag
 - 5.000 Euro bei einem Familienvertrag.
- 2.2 Sie können zwischen Tarifen mit und ohne Selbstbeteiligung wählen.
- 2.3 Bitte beachten Sie für den Beginn des Versicherungsschutzes die Abschlussfristen in Teil E 3.
- 2.4 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Wir können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.
- 2.5 Unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen besteht kein Versicherungsschutz, wenn und soweit es uns auf Grund geltender gesetzlicher Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereit zu stellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen. Insbesondere handelt es sich dabei um Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland. Das gleiche gilt für die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassenen Sanktionen und Embargos, soweit diese mit europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.
- 2.6 Es gilt deutsches Recht. Der Vertrag und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird in deutscher Sprache geführt.
- 2.7 In diesen Vertragsbestimmungen und allen anderen Dokumenten wenden wir uns an alle Geschlechter (m/w/d). Soweit grammatikalisch männliche, weibliche oder neutrale Personenbezeichnungen verwendet werden, dient dies allein der besseren Lesbarkeit.
- 2.8 Die ADAC Reiserücktritts-Versicherung Premium ist eine Versicherung der ADAC Versicherung AG.
- 2.9 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Versicherungsschein, den Besonderen Informationen und den Versicherungsbedingungen der ADAC Reiserücktritts-Versicherung Premium. Mit der Unterschrift auf dem Versicherungsantrag zeigen Sie, dass Sie diese Vertragsgrundlagen zur Kenntnis genommen haben und mit diesen einverstanden sind. Kommt ein Vertrag ohne Unterschrift auf dem Versicherungsantrag zustande (z. B. Telefon, Mailing), erklären Sie mit der Zahlung des Beitrags, dass Sie die Vertragsgrundlagen zur Kenntnis genommen haben und mit diesen einverstanden sind.
- 2.10 Pro Person kann die ADAC Reiserücktritts-Versicherung nur einmal abgeschlossen werden. Die Einzahlung mehrerer Beiträge für eine versicherte Person erweitert den Versicherungsschutz nicht.
- 2.11 In den Versicherungsbedingungen unterscheiden wir den Versicherungsnehmer und die im Familienvertrag mitversicherten Personen. Als versicherte Personen gelten sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen.

(Stand 01.07.2023)

Teil A Allgemeiner Teil**1. Versicherte Reise**

- 1.1 Als versicherte Reise gelten
 - 1.1.1 in der Reiserücktritts- und der Reiseabbruch-Versicherung Pauschalreisen.
 - 1.1.2 einzeln gebuchte Transport- oder Mietleistungen (z. B. Flug, Bahnfahrt, Mietwagen, Boot, Wohnmobil, Motorrad) sowie Objektbuchung bzw. -miete (z. B. Ferienwohnung, -haus).
- Beispiele zu Nr. 1.1:*
- Sie haben einen Flug oder ein Hotelzimmer gebucht. Dabei handelt es sich um eine versicherte Transport- bzw. Mietleistung.
 - Sie haben Eintrittskarten, Ausflüge, Skipässe oder Ähnliches einzeln gebucht. Dabei handelt es sich nicht um Transport- bzw. Mietleistungen, sondern um touristische Leistungen, die allein nicht versichert sind.
 - Sie haben bei einem Reiseveranstalter ein Hotel für 400 € und einen Ausflug für 200 € zusammen gebucht. Da die Kosten für den Ausflug einen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung ausmachen (mehr als 25 %), handelt es sich um eine versicherte touristische Leistung im Rahmen einer Pauschalreise.
 - Sie haben zu Ihrer Kreuzfahrt einen Tauchkurs gesondert gebucht. Hierbei handelt es sich um eine nicht versicherte einzelne touristische Leistung.
 - Sie haben eine Musicalreise gebucht. Die einzelnen Positionen (Eintrittskarte, Flug, Hotelzimmer) werden auf der Buchung nicht separat ausgewiesen. Es handelt sich um eine versicherte Pauschalreise.
- 1.1.3 In der Reisegepäck-Versicherung, Reisen, die mindestens eine Übernachtung außerhalb des Wohn- oder Arbeitsortes beinhalten und an einen mindestens 50 km vom Wohn- oder Arbeitsort entfernten Ort führen.
 - 1.2 Berechnung des versicherten Reisepreises (der Versicherungssumme) in der Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung.
 - 1.2.1 Bei Pauschalreisen gilt: Der zu versichernde Reisepreis (gewählte Versicherungssumme) richtet sich nach dem Gesamtpreis der Pauschalreise (siehe Teil A 5.1) Sie haben die Reise mit Inanspruchnahme der ersten Teilleistung angetreten.
 - 1.2.2 Bei einzeln gebuchten Transport- und Mietleistungen gilt:
 - Zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmte Reisebausteine oder Einzelleistungen gelten als eine Reise. Der zu versichernde Reisepreis (gewählte Versicherungssumme) richtet sich nach der Gesamtsumme der einzelnen Leistungen (siehe Teil A 5.1);
 - Treten Sie Reisebausteine oder Einzelleistungen wegen eines versicherten Ereignisses (siehe Teil B 1.) nicht an, sind diese von Ihnen jeweils zu stornieren.
 - 1.3 Während der Laufzeit der Versicherung sind beliebig viele Reisen versichert.
 - 1.4 Als nicht versicherte Reise gelten:
 - beruflich oder dienstlich veranlasste Reisen. Dazu zählen insbesondere der Weg von und zur Arbeit und Geschäftsreisen.
 - in der Reiserücktritts- und der Reiseabbruch-Versicherung Buchungen, die im Rahmen von Time-Sharing-Verträgen oder anderweitigen Nutzungsrechten erfolgen.
 - in der Reiserücktritts- und der Reiseabbruch-Versicherung Reisen, die über Bonusprogramme bezahlt werden.

2. Geltungsbereich

Reisen sind weltweit versichert, einschließlich Reisen in Deutschland.

3. Versicherte Personen

- 3.1 Versichert sind Sie als Inhaber der ADAC Reiserücktritts-Versicherung Premium (Versicherungsnehmer).
- 3.2 Bei einem Familienvertrag sind mitversichert, unabhängig ob sie gemeinsam oder getrennt verreisen:
 - der Ehepartner oder der Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft;
 - anstelle des Ehe- oder Lebenspartners: der nichteheliche Lebenspartner, wenn er mit dem Versicherungsnehmer nachweislich in häuslicher Gemeinschaft lebt;
 - die Kinder des Versicherungsnehmers bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres;
 - die Kinder des Ehepartners oder des Lebenspartners in eingetragener Lebenspartnerschaft bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres;
 - die Kinder des nichtehelichen Lebenspartners bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres. Versicherungsschutz besteht dann, wenn sie mit dem Versicherungsnehmer nachweislich in häuslicher Gemeinschaft leben.

Zu den Kindern zählen auch

- Stiefkinder,
 - Adoptivkinder und
 - Pflegekinder im Rahmen einer nachweislich auf Dauer angelegten Vollzeit- oder Familienpflege
- jeweils bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres.

- 3.3 Sie und die mitversicherten Familienmitglieder sind auch dann versichert,
– wenn ein Dritter die Reise gebucht hat und
– Sie und die mitversicherten Personen auf der Reisebuchung namentlich genannt sind.
- 3.4 Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen.
- 3.5 Die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag steht ausschließlich dem Inhaber (Versicherungsnehmer) der ADAC Reiserücktritts-Versicherung Premium als Vertragspartner der ADAC Versicherung AG zu. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag.
- 3.6 Ansprüche auf Versicherungsleistung können ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 3.7 Alle Erklärungen zum Versicherungsvertrag müssen in Textform erfolgen.

4. Risikopersonen

Risikopersonen im Rahmen der Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung sind solche Personen, bei denen ein gemäß Teil B 1. oder Teil C 1. versichertes Ereignis eintritt, das Sie zur Reiseabsage, einem verspäteten Reiseantritt, zu einem Reiseabbruch, einer Verlängerung der Reise oder Unterbrechung einer Rundreise veranlasst.

Risikopersonen sind:

- 4.1 Sie selbst und bei einem Familienvertrag die mitversicherten Personen.
- 4.2 folgende Angehörige:
– Eltern, Stiefeltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern,
– Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder, Pflegekinder, Enkelkinder,
– Großeltern,
– Schwiegereltern,
– Schwiegertochter und -sohn,
– Geschwister,
– Schwägerin, Schwager,
– Tanten, Onkel,
– Nichten, Neffen.
- 4.3 bei einem Einzelvertrag auch der Ehe- oder Lebenspartner des Versicherungsnehmers.
- 4.4 die Betreuungspersonen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige einer versicherten Person betreuen. Als Angehörige gelten die unter Nr. 4.2 und 4.3 genannten Personen.
- 4.5 diejenigen Personen, die mit Ihnen oder einem mitversicherten Familienmitglied eine gemeinsame Reise gebucht haben und namentlich auf der Buchung vermerkt sind sowie deren Angehörige, die unter der Nr. 4.2 und 4.3 aufgezählt sind.
- 4.6 Haben mehr als acht Personen eine gemeinsame Reise gebucht, gelten nur diejenigen mitreisenden Personen untereinander als Risikopersonen, die in Nr. 4.1 bis 4.3 genannt sind.

Beispiele:

- Sie, Ihr Ehepartner und Ihre zwei Kinder buchen mit einer befreundeten vierköpfigen Familie eine gemeinsame Reise. Die Tochter der befreundeten Familie erkrankt schwer und unerwartet. Wenn Sie die Reise deswegen stornieren würden, hätten Sie Anspruch auf Erstattung Ihrer Stornokosten. Begründung: Es handelt sich um acht Mitreisende. Sie sind somit untereinander Risikopersonen.
- Sie buchen gemeinsam mit zehn Angehörigen im Sinne von Nr. 4.1 und Nr. 4.2 eine gemeinsame Reise. Einer der Angehörigen erkrankt schwer und unerwartet. Wenn Sie die Reise deswegen stornieren würden, hätten Sie Anspruch auf Erstattung Ihrer Stornokosten. Begründung: hier handelt es sich zwar um mehr als acht Mitreisende. Sie gelten aber als Angehörige und damit als Risikopersonen.
- Sie buchen gemeinsam mit zehn Freunden eine Gruppenreise. Eine dieser Personen erkrankt schwer und unerwartet und kann nicht mitreisen. Wenn Sie die Reise deswegen stornieren würden, hätten Sie keinen Anspruch auf Erstattung Ihrer Stornokosten. Begründung: hier handelt es sich um mehr als acht Mitreisende, die untereinander nicht als Risikopersonen gelten.

5. Höhe der Versicherungsleistung

- 5.1 In der Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung richtet sich die maximale Höhe der erstattungsfähigen Kosten einer versicherten Reise nach dem versicherten Reisepreis. Sie haben diesen gewählt und mit uns vertraglich vereinbart. Dies gilt unabhängig davon, wie viele versicherte Personen mitreisen.

Bei einer Objektbuchung/-miete gilt:

- Die maximale Höhe der erstattungsfähigen Kosten richtet sich nach dem Anteil der versicherten Person an den Mietkosten des Objekts.
– Sie haben diesen Reisepreis gewählt und mit uns vertraglich vereinbart.

Damit Sie nicht unterversichert sind, sollte der versicherte Reisepreis nicht geringer als der Reisepreis der Pauschalreise inklusive der Reisevermittlungsentgelte und Bearbeitungsgebühren (siehe Teil B 2.2) sein. Bei Reisen, die aus mehreren einzeln gebuchten Reiseleistungen (siehe

Teil A 1.2.2) bestehen, sollte der versicherte Reisepreis nicht geringer als die Summe aller Einzelleistungen inklusive der Reisevermittlungsentgelte und Bearbeitungsgebühren (siehe Teil B 2.2) sein.

- 5.2 In der Reisegepäck-Versicherung beträgt die Obergrenze (Versicherungssumme) für erstattungsfähige Leistungen
– 2.500 Euro bei einem Einzelvertrag
– 5.000 Euro bei einem Familienvertrag.

6. Unterversicherung

- 6.1 Im Rahmen der Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung gilt: Ist der von Ihnen gewählte versicherte Reisepreis bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Gesamtreisepreis (Unterversicherung), so haften wir für den Schaden nur nach dem Verhältnis des versicherten Reisepreises zum Gesamtreisepreis. Von diesem Wert wird die Selbstbeteiligung – falls Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben – abgezogen.

Beispielrechnung:

versicherter Reisepreis:	2.000 Euro
tatsächlicher Reisepreis:	4.000 Euro
Stornokosten (Schaden):	1.000 Euro

versicherter Reisepreis x Stornokosten : tatsächlichen Reisepreis = Versicherungsleistung

2.000 x 1.000 : 4.000 = 500 Euro

In unserem Beispiel erstatten wir Ihnen aufgrund der Unterversicherung 500 Euro, abzüglich einer Selbstbeteiligung, falls diese vereinbart ist.

- 6.2 Im Rahmen der Reisegepäck-Versicherung gilt: Reisegepäck ist maximal bis zur Versicherungssumme versichert, abzüglich einer eventuell gewählten Selbstbeteiligung.

7. Selbstbeteiligung

- 7.1 Haben Sie in der Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt, gilt:
Wurde der Versicherungsfall ausgelöst durch
– schwere, unerwartete Erkrankung
– schwere Unfallverletzung
– Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikation
– Unverträglichkeit von Impfungen
– Unmöglichkeit von Impfungen
– persönliche Quarantäne
– Bruch von Prothesen
– Lockerung von implantierten Gelenken
– Ausfall lebensnotwendiger Hilfsmittel, z. B. Herzschrittmacher besteht pro Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens aber 25 Euro pro Person.
- 7.2 Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn eine stationäre Behandlung im Krankenhaus erfolgt.
- 7.3 Im Rahmen der Reisegepäck-Versicherung gilt: Haben Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt, beträgt die Selbstbeteiligung 100 Euro pro Versicherungsfall.

Teil B Reiserücktritts-Versicherung

1. Versicherte Ereignisse

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass durch den Eintritt eines versicherten Ereignisses im Sinne von Teil B 1.1 und Teil B 1.2 die Reiseunfähigkeit bei der versicherten Person nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu erwarten ist. Der Antritt der Reise kann Ihr deshalb objektiv nicht zugemutet werden.

- 1.1 Versicherte Ereignisse für versicherte Personen und Risikopersonen
Bei der versicherten Person oder einer Risikoperson – unabhängig davon, ob die Risikoperson mitreist oder nicht – tritt eines der folgenden Ereignisse ein:
– schwere, unerwartete Erkrankung (siehe dazu die Erläuterungen im Anhang),
– schwere Unfallverletzung,
– Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikation,
– Unverträglichkeit von Impfungen,
– Bruch von Prothesen,
– Lockerung von implantierten Gelenken,
– unerwarteter Ausfall lebensnotwendiger Hilfsmittel, z. B. Herzschrittmacher,
– Tod.
- 1.2 Versicherte Ereignisse für versicherte Personen und mitreisende Risikopersonen
Bei der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson tritt eines der folgenden Ereignisse ein:
- 1.2.1 Gesundheit
- 1.2.1.1 Unmöglichkeit von Impfungen
Nach der Buchung der Reise ändern sich Impfbestimmungen für diese Reise, die objektiv nicht erfüllt werden können.

- 1.2.1.2 **Organspende/-empfang**
Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen oder Geweben (z. B. Knochenmark) im Rahmen des Transplantationsgesetzes wird unerwartet angesetzt oder verschoben.
- 1.2.1.3 **Persönliche Quarantäne**
Unerwartete Anordnung einer persönlichen Quarantäne durch eine öffentliche Behörde gegenüber der in Teil B 1.2 genannten Person. Grund dafür ist der Verdacht, dass diese Person mit einer ansteckenden Erkrankung (einschließlich einer epidemischen oder pandemischen Erkrankung, z. B. COVID-19) in Berührung gekommen ist. Quarantäne ist eine vorgeschriebene Beschränkung des Aufenthaltsortes, um die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhindern. Nicht versichert ist die Anordnung einer Quarantäne, die allgemein für – die Bevölkerung eines bestimmten Gebietes (z. B. Gemeinde, Stadt, Landkreis) oder – ein gesamtes Schiff gilt. Außerdem besteht kein Versicherungsschutz im Falle der Anordnung einer Quarantäne, die ausgesprochen wird, weil die in Teil B 1.2 genannte Person wissentlich zuvor in ein staatlich deklariertes Risikogebiet gereist oder aus einem derartigen Risikogebiet gekommen ist.
- 1.2.1.4 **Geburt eines Kindes**
Eine in Teil B 1.2 genannte Person wird nach Buchung der Reise schwanger und der geplante Geburtstermin liegt vor Reiseantritt. Versicherungsschutz besteht, wenn der Reiseantritt in die ersten acht Wochen nach dem geplanten Geburtstermin fällt. Über diese acht Wochen hinaus besteht Versicherungsschutz, wenn der Reiseveranstalter die Mitnahme eines Neugeborenen ausschließt.
- 1.2.2 **Arbeit und Bildung**
- 1.2.2.1 **Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses**
Voraussetzung ist, dass – die in Teil B 1.2 genannte Person bei Buchung der Reise arbeitslos gemeldet war und – die Agentur für Arbeit der Reise zugestimmt hat.
Ein Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Dies gilt entsprechend für das Ausbildungsverhältnis zwischen Auszubildendem und Ausbilder. Vom Versicherungsschutz umfasst sind sozialversicherungspflichtige Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Sie müssen mindestens auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sein.
Nicht versichert sind die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeder Art, sowie die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schule oder des Studiums.
- 1.2.2.2 **Wechsel des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes**
Ein Wechsel des Arbeitsplatzes liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges Arbeitsverhältnis (siehe 1.2.2.1) mit seinem Arbeitgeber auflöst und bei einem anderen Arbeitgeber ein neues Arbeitsverhältnis beginnt (siehe 1.2.2.1). Dies gilt entsprechend auch für den Wechsel eines Ausbildungsplatzes (siehe 1.2.2.1). Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Wechsel des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor Kenntnis des Wechsels gebucht wurde und die versicherte Reisezeit in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit fällt. Falls keine Probezeit vereinbart war, muss die Reise in die ersten sechs Monate ab Aufnahme der neuen beruflichen Tätigkeit fallen.
- 1.2.2.3 **Konjunkturbedingte Kurzarbeit**
Voraussetzung ist, dass – der Arbeitgeber die Kurzarbeit zwischen Reisebuchung und Reiseantritt angemeldet hat, – die konjunkturbedingte Kurzarbeit für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinander folgenden Monaten besteht und – der regelmäßige monatliche Bruttolohn sich um mindestens 35 % reduziert.
- 1.2.2.4 **Unerwartete betriebsbedingte Kündigung**
Das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis (siehe 1.2.2.1) wurde durch eine unerwartete betriebsbedingte Kündigung des Arbeitgebers oder Ausbilders beendet.
- 1.2.2.5 **Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule oder Universität**
Voraussetzung ist, dass – der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt oder – die Wiederholungsprüfung unerwartet innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Ende der versicherten Reisezeit stattfindet.
- 1.2.2.6 **Ausscheiden aus dem Klassenverband**
Eine in Teil B 1.2 genannte Person wird als Schüler nicht versetzt oder scheidet vor Beginn der versicherten Reise aus dem Klassenverband aus. Sie kann daher nicht an der Klassenreise teilnehmen.
- 1.2.2.7 **Unerwartete Einberufung zu einer Wehrübung**
Eine in Teil B 1.2 genannte Person wird unerwartet zum Grundwehr-
- dienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst einberufen. Der Termin kann nicht verschoben werden und die Stornokosten werden nicht von einem anderen Kostenträger übernommen.
- 1.2.3 **Lebenslage**
- 1.2.3.1 **Adoption eines minderjährigen Kindes**
Eine in Teil B 1.2 genannte Person erhält unerwartet den Termin zum Vollzug zur Adoption eines minderjährigen Kindes in Deutschland. Die Anwesenheit dieser Person zum Vollzug der Adoption fällt in die versicherte Reisezeit.
- 1.2.3.2 **Gast bei standesamtlicher Trauung**
Eine in Teil B 1.2 genannte Person wird als Gast zu einer standesamtlichen Trauung eines in Teil A 4.2 (Risikopersonen) genannten nahen Angehörigen eingeladen. Der Termin fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit.
- 1.2.3.3 **Einreichung der Scheidungsklage**
Eine in Teil B 1.2 genannte Person reicht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise eine Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung den dementsprechenden Antrag) beim zuständigen Gericht ein. Dem gleichgestellt ist bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft die Einreichung des Aufhebungsantrages.
- 1.2.3.4 **Gerichtliche Ladung**
Das Gericht akzeptiert die Buchung der Reise nicht als Grund zur Verschiebung dieser Ladung. Die Teilnahme am Gerichtstermin darf nicht zu den berufstypischen Tätigkeiten gehören.
- 1.2.3.5 **Eigenbedarfskündigung durch den Vermieter**
Wegen einer Eigenbedarfskündigung des privaten Wohnraums durch den Vermieter muss eine in Teil B 1.2 genannte Person unerwartet umziehen. Der Kündigungstermin fällt in die versicherte Reisezeit.
- 1.2.4 **Schaden am Eigentum**
Bei einer der in Teil B 1.2 genannten Person entsteht ein Schaden am Eigentum infolge von Feuer, Explosion, Leitungswasser, eines Elementarereignisses oder einer vorsätzlichen Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist, dass – der Schaden erheblich oder – die Anwesenheit der in Teil B 1.2 genannten Person zur Schadenfeststellung zwingend erforderlich ist.
Als Elementarereignisse gelten: Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawine, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben.

2. Leistungen

- 2.1 **Reiserücktrittskosten (Stornokosten)**
Sie können eine Reise aus einem der gemäß Teil B 1. genannten Ereignisse nicht antreten. Wir übernehmen die Reiserücktrittskosten (Stornokosten), die Sie vertraglich auf Grund Ihrer Buchung oder Reservierung bezahlen müssen.
Reiserücktrittskosten (Stornokosten) sind alle Kosten, – die Sie gegenüber Ihrem Vertragspartner/Reiseveranstalter infolge des Rücktritts vom Vertrag vor Reiseantritt (Stornierung) zahlen müssen; – die Sie aufgrund des Reiserücktritts oder des Nichtantritts der Reise nicht mehr erstattet bekommen.
Hinweis zur Objektbuchung bzw. -miete:
Sie haben ein Objekt, z. B. ein Ferienhaus gebucht oder gemietet. Die Anzahl der Reiseteilnehmer hat hierbei keinen Einfluss auf den Miet- oder Buchungspreis. Sie müssen aus einem der gemäß Teil B 1. genannten Ereignisse von dem Mietvertrag oder der Buchung zurücktreten (Stornierung). Wir erstatten Ihre anteiligen Stornokosten (siehe Teil A 5.1).
Fällt ein oder fallen mehrere Reiseteilnehmer aus und wird das Objekt nicht storniert, weil die anderen Reiseteilnehmer die Reise durchführen, gilt: Wir erstatten für die versicherten Personen, die nicht an der Reise teilnehmen, die anteiligen Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung angefallen wären, bzw. bis zur Höhe des versicherten Reisepreises.
- 2.2 **Reisevermittlungsentgelte und Bearbeitungsgebühren**
Sie haben Anspruch auf Ersatz der Stornokosten gemäß Teil B 2.1. Wir erstatten das dem Reisevermittler/der Buchungsstelle geschuldete Vermittlungsentgelt und deren Bearbeitungsgebühren bis insgesamt maximal 100 Euro pro versicherter Person.
Voraussetzung ist, dass – das Reisevermittlungsentgelt bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise vertraglich geschuldet und in Rechnung gestellt wurde sowie – der versicherte Reisepreis unter Einbezug der Stornokosten nicht überschritten wird.
- 2.3 **Umbuchungskosten**
- 2.3.1 **Wird die versicherte Reise aus einem der in Teil B 1. genannten Gründe vor Reiseantritt umgebucht, erstatten wir die vertraglich geschuldeten Umbuchungskosten.**
- 2.3.2 **Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären, bzw. bis zur Höhe des versicherten Reisepreises.**

- 2.4 Einzelzimmerzuschlag
- 2.4.1 Sie haben gemeinsam mit einer anderen Person ein Doppelzimmer gebucht. Diese kann aus einem gemäß Teil B 1. versicherten Ereignis die Reise nicht antreten. Treten Sie die Reise allein an, erstatten wir Ihnen den Einzelzimmerzuschlag.
- 2.4.2 Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären.
- 2.5 Verspäteter Reiseantritt
Sie müssen aus einem der gemäß Teil B 1. versicherten Ereignisse die Reise verspätet antreten. Wir erstatten:
- 2.5.1 notwendige zusätzliche Nachreise- und Unterkunftskosten
Voraussetzung ist, dass
– Sie die Anreise bei Ihrer Reise mitgebucht haben und
– die Reise nicht zu einem späteren Zeitpunkt storniert haben.
Der Umfang der Kostenerstattung richtet sich nach Art und Standard der ursprünglichen Reise.
- 2.5.2 nicht genutzte Reiseleistungen
Voraussetzung ist, dass Sie versicherte Reiseleistungen nicht nutzen können. Wir erstatten den anteiligen Reisepreis dieser nicht genutzten Reiseleistungen.
- 2.5.3 Wir erstatten die Kosten maximal bis zur Höhe der vertraglich geschuldeten Stornokosten, die bis zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses angefallen wären. Die maximale Höhe der erstattungsfähigen Kosten richtet sich nach dem versicherten Reisepreis, den Sie gewählt haben.
- 2.6 Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel
Sie haben infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden (maßgeblich ist die verspätete Ankunft am Zielort) das nächste mitgebuchte öffentliche Verkehrsmittel (Anschlussverkehrsmittel) versäumt. Deshalb müssen Sie die Hinreise verspätet fortsetzen. Wir erstatten die nachgewiesenen Kosten.
- 2.6.1 bis zu 2.000 Euro, pro Versicherungsfall für Fahrt und Unterkunft, unabhängig davon, wie viele versicherte Personen mitreisen. Der Umfang der Kostenerstattung richtet sich nach Art und Standard der ursprünglich gebuchten Reise.
- 2.6.2 für Verpflegung pro Versicherungsfall
– bis zu 50 Euro pro Tag, längstens für drei Tage bei einem Einzelvertrag
– bis zu 100 Euro pro Tag, längstens für drei Tage bei einem Familienvertrag.
Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten insbesondere Mietwagen, Taxis, Kreuzfahrtschiffe sowie Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren.
- 2.7 Unfall oder Panne Kraftfahrzeug
- 2.7.1 Das private Kraftfahrzeug, das Sie auf der Fahrt zu Ihrer ersten versicherten Reiseleistung (z. B. Zugfahrt, Flug oder Hotel) nutzen möchten, wird
– einen Tag vor Antritt der Fahrt,
– an Ihrem geplanten Abfahrtstag oder
– während der Anfahrt
zu dieser Reiseleistung aufgrund einer Panne oder eines Unfalls fahruntauglich. Sie können daher Ihre erste versicherte Reiseleistung erst verspätet antreten.
- 2.7.2 Wir erstatten die nachgewiesenen Kosten für nicht in Anspruch genommene versicherte Reiseleistungen und zusätzliche Fahrt- und Unterkunftskosten auf der Hinreise bis maximal 500 Euro pro Reise.
- 2.7.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Pannen oder Unfälle, nachdem die erste versicherte Reiseleistung angetreten worden ist.
- 2.8 Unterbringung oder Pflege Angehöriger
- 2.8.1 Eine Risikoperson gemäß Teil A 4. erkrankt schwer und unerwartet oder erleidet eine schwere Unfallverletzung gemäß Teil B 1. Eine Unterbringung oder Pflege dieser Risikoperson ist daher notwendig.
- 2.8.2 Wir erstatten wahlweise anstelle der Stornokosten die nachgewiesenen Betreuungs- oder Pflegekosten bis zur Höhe der vertraglich geschuldeten Stornokosten zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses, bzw. bis zur Höhe des versicherten Reisepreises.
- 2.9 Beratungsservice bei Reiserücktritt
Sie haben Fragen rund um einen Rücktritt von Ihrer Reise. Wir beraten Sie – sofern möglich – im Hinblick auf die Versicherungsbedingungen. Wir unterstützen Sie nach Möglichkeit bei der Entscheidung zum weiteren Vorgehen.
- 2.10 Telefonkosten
Sie nehmen den Beratungsservice (siehe Teil B 2.9) in Anspruch. Wir erstatten die dafür nachgewiesenen Telefonkosten.

3. Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht,

- 3.1 wenn der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung oder zum Zeitpunkt der Buchung für Sie vorhersehbar war. Vorhersehbar bedeutet, dass Sie von dem Eintritt des Versicherungsfalles wussten oder damit rechnen mussten.
- 3.2 bei einer bestehenden Erkrankung,
– wenn diese Erkrankung innerhalb der letzten sechs Monate vor Versicherungsabschluss behandelt wurde oder
– wenn die Buchung der Reise während der Laufzeit der Versicherung erfolgte und die Erkrankung innerhalb der letzten sechs Monate vor Buchung der Reise behandelt wurde.
Dies gilt auch, wenn die Erkrankung bei üblichem Verlauf zum Reisezeitpunkt hätte ausgeheilt sein sollen. Kontrolluntersuchungen gelten nicht als Behandlung.
- 3.3 sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion
– auf ein Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flug- oder Busunglück oder
– auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen, einen Terrorakt, Krankheiten oder Seuchen ist.
- 3.4 wenn der Versicherungsfall zurückzuführen ist auf
– Streik oder sonstige Maßnahmen des Arbeitskampfes,
– behördliche Verfügungen und Maßnahmen der Staatsgewalt (Ausnahme: Anordnung der persönlichen Quarantäne gemäß Teil B 1.2.1.3), z. B. Einreiseverweigerung wegen Passformalitäten,
– Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen,
– Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung,
– Terrorwarnungen oder -anschläge.
- 3.5 wenn Sie über Umstände zu täuschen versuchen, die Einfluss auf den Grund oder die Höhe der Leistung haben.
- 3.6 wenn Sie den Versicherungsfall oder das versicherte Ereignis vorsätzlich herbeigeführt haben. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 3.7 für Gebühren oder den Verlust von Nutzungsrechten bei Time-Sharing-Verträgen sowie für Guthaben aus Bonusprogrammen, z. B. Flugmeilen.
- 3.8 bei Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten, z. B. Flugticket, Reisepass.

4. Obliegenheiten

- 4.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine der nachfolgend genannten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Wir sind zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

Um welche Pflichten handelt es sich hierbei?

- 4.2.1 Bei Nichtantritt der Reise: unverzügliche Stornierung bei der Buchungsstelle/dem Veranstalter nach Eintritt des Schadensfalles, um die Stornokosten so gering wie möglich zu halten.
- 4.2.2 Bei verspätetem Reiseantritt: unverzügliche Unterrichtung der Buchungsstelle/des Veranstalters und Wahl der kostengünstigsten Nachreisemöglichkeit entsprechend Art und Standard der gebuchten Reise.
- 4.3.1 Unverzügliche, umfassende und wahrheitsgemäße Information und Auskunftserteilung über den Eintritt des Schadensfalles und den Schadenumfang gegenüber uns, einschließlich der Vorlage der erforderlichen Nachweise über den Grund des verspäteten Antritts bzw. des Nichtantritts der Reise, z. B. Buchungsunterlagen, Schadenmeldeformular, Stornokostenrechnung, ärztliche Bescheinigung eines (Fach-)Arztes vor Ort, Attest eines Facharztes für Psychiatrie bei psychischen Erkrankungen, Kündigungsschreiben des Arbeitgebers mit Angabe des Kündigungsgrundes, Sterbeurkunde, Polizeiprotokoll.
- 4.3.2 Bei Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel: Vorlage einer Bestätigung des Beförderungsunternehmens über die Verspätung.
- 4.3.3 Bei Unfall oder Panne Kraftfahrzeug: Vorlage einer Abschlepp- oder Reparaturkostenrechnung.
- 4.4 Reichen Sie zur Erstattung die Originalrechnungen und -belege ein. Diese werden unser Eigentum. Wir sind berechtigt Zahlungsnachweise zu verlangen. Wurden die Originalrechnungen einer anderen Institution zur Erstattung vorgelegt, so genügen in diesem Fall Rechnungszweitschriften, wenn darauf die Höhe der Erstattung mit einem Originalerstattungsstempel vermerkt ist.

- 4.5 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
- Ärzten, die die versicherte Person vor oder nach dem Schadenfall behandelt oder untersucht haben,
 - anderen Versicherern, Pflegepersonen sowie Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Versicherungsträgern und Behörden.
- Sie oder die versicherte Person müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten.
- Dazu kann die versicherte Person die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten kann die versicherte Person die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.
- Im Schadensfall muss sich die versicherte Person auf unser Verlangen durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen lassen.
- 4.6 Sie und die versicherten Personen sind verpflichtet, den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.

Teil C Reiseabbruch-Versicherung

1. Versicherte Ereignisse

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass durch den Eintritt eines versicherten Ereignisses im Sinne von Teil C 1.1 und Teil C 1.2 die Reiseunfähigkeit bei der versicherten Person nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu erwarten ist. Die Fortsetzung oder planmäßige Beendigung der Reise kann ihr deshalb objektiv nicht zugemutet werden.

- 1.1 Versicherte Ereignisse für versicherte Personen und Risikopersonen
Bei der versicherten Person oder einer Risikoperson – unabhängig davon, ob die Risikoperson mitreist oder nicht – tritt eines der folgenden Ereignisse ein:
- schwere, unerwartete Erkrankung (siehe dazu die Erläuterungen im Anhang),
 - schwere Unfallverletzung,
 - Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikation,
 - Unverträglichkeit von Impfungen,
 - Bruch von Prothesen,
 - Lockerung von implantierten Gelenken,
 - unerwarteter Ausfall lebensnotwendiger Hilfsmittel, z. B. Herzschrittmacher,
 - Tod.
- 1.2 Versicherte Ereignisse für versicherte Personen und mitreisende Risikopersonen
Bei der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson tritt eines der folgenden Ereignisse ein:
- 1.2.1 Gesundheit
- 1.2.1.1 Unmöglichkeit von Impfungen
Kurzfristige Änderung der Impfbestimmungen können objektiv nicht erfüllt werden.
- 1.2.1.2 Organspende/-empfang
Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen oder Geweben (z. B. Knochenmark) im Rahmen des Transplantationsgesetzes wird unerwartet angesetzt oder verschoben.
- 1.2.1.3 Persönliche Quarantäne
Unerwartete Anordnung einer persönlichen Quarantäne durch eine öffentliche Behörde gegenüber der in Teil C 1.2 genannten Person. Grund dafür ist der Verdacht, dass diese Person mit einer ansteckenden Erkrankung (einschließlich einer epidemischen oder pandemischen Erkrankung, z. B. COVID-19) in Berührung gekommen ist. Quarantäne ist eine vorgeschriebene Beschränkung des Aufenthaltsortes, um die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhindern.
Nicht versichert ist die Anordnung einer Quarantäne, die allgemein für – die Bevölkerung eines bestimmten Gebietes (z. B. Gemeinde, Stadt, Landkreis) oder – ein gesamtes Schiff gilt.
Außerdem besteht kein Versicherungsschutz im Falle der Anordnung einer Quarantäne, die ausgesprochen wird, weil die in Teil C 1.2 genannte Person wissentlich zuvor in ein staatlich deklariertes Risikogebiet gereist oder aus einem derartigen Risikogebiet gekommen ist.
- 1.2.2 Arbeit und Bildung
- 1.2.2.1 Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses
Voraussetzung ist, dass
- die in Teil C 1.2 genannte Person bei Buchung der Reise arbeitslos gemeldet war und
 - die Agentur für Arbeit der Reise zugestimmt hat.
- Ein Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Dies gilt entsprechend für das Ausbildungsverhältnis zwischen Auszubildendem und Ausbilder. Vom Versicherungsschutz sind sozialversicherungspflichtige Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens

15 Stunden. Sie müssen mindestens auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sein.

Nicht versichert sind die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeder Art, sowie die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schule oder des Studiums.

- 1.2.2.2 Wechsel des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes
Ein Wechsel des Arbeitsplatzes liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges Arbeitsverhältnis (siehe 1.2.2.1) mit seinem Arbeitgeber auflöst und bei einem anderen Arbeitgeber ein neues Arbeitsverhältnis beginnt (siehe 1.2.2.1). Dies gilt entsprechend auch für den Wechsel eines Ausbildungsplatzes (siehe 1.2.2.1). Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Wechsel des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor Kenntnis des Wechsels gebucht wurde und die versicherte Reisezeit in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit fällt. Falls keine Probezeit vereinbart war, muss die Reise in die ersten sechs Monate ab Aufnahme der neuen beruflichen Tätigkeit fallen.
- 1.2.2.3 Unerwartete betriebsbedingte Kündigung
Das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis (siehe 1.2.2.1) wurde durch eine unerwartete betriebsbedingte Kündigung des Arbeitgebers oder Ausbilders beendet.
- 1.2.2.4 Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule oder Universität
Voraussetzung ist, dass
- der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt oder
 - die Wiederholungsprüfung unerwartet innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Ende der versicherten Reisezeit stattfindet.
- 1.2.3 Lebenslage
- 1.2.3.1 Adoption eines minderjährigen Kindes
Eine in Teil C 1.2 genannte Person erhält unerwartet den Termin zum Vollzug zur Adoption eines minderjährigen Kindes in Deutschland. Die Anwesenheit dieser Person zum Vollzug der Adoption fällt in die versicherte Reisezeit.
- 1.2.3.2 Gerichtliche Ladung
Das Gericht akzeptiert die Fortsetzung der gebuchten Reise nicht als Grund zur Verschiebung der gerichtlichen Ladung. Die Teilnahme am Gerichtstermin darf nicht zu den berufstypischen Tätigkeiten gehören.
- 1.2.4 Äußere Umstände
- 1.2.4.1 Schaden am Eigentum
Bei einer der in Teil C 1.2 genannten Person entsteht ein Schaden am Eigentum infolge von Feuer, Explosion, Leitungswasser, eines Elementarereignisses oder einer vorsätzlichen Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist, dass
- der Schaden erheblich oder
 - die Anwesenheit der in Teil C 1.2 genannten Person zur Schadenfeststellung zwingend erforderlich ist.
- Als Elementarereignisse gelten: Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawine, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben.
- 1.2.4.2 Elementarereignis
Es ereignet sich ein Elementarereignis (siehe 1.2.4.1) am gebuchten Aufenthaltsort der versicherten Person oder der mitreisenden Risikoperson. Die Reise wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ereignis abgebrochen.
- 1.2.4.3 Terroranschlag
Es ereignet sich ein Terroranschlag einer terroristischen Vereinigung im Sinne des deutschen Strafgesetzbuches. Dieser erfolgt in einem Umkreis von 50 km vom Ort der gebuchten Unterkunft der versicherten Person oder der mitreisenden Risikoperson. Die Reise wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ereignis abgebrochen.
2. Leistungen
- 2.1 Reiseabbruch
- 2.1.1 Nicht genutzte Reiseleistungen
- 2.1.1.1 Müssen Sie aus einem der gemäß Teil C 1. versicherten Ereignisse die Reise vorzeitig abbrechen, erstatten wir
- den kompletten Reisepreis bei Abbruch der Reise innerhalb der ersten Hälfte der versicherten Reise, maximal jedoch in den ersten acht Reisetagen, bis zur Höhe des versicherten Reisepreises.
 - den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen bei Abbruch der Reise in der zweiten Hälfte der Reise, spätestens ab dem neunten Reisetag, bis zur Höhe des versicherten Reisepreises.
- Nicht erstattet werden die Kosten der ursprünglichen Rückreise.
- 2.1.1.2 Hinweis zur Objektbuchung bzw. -miete:
Sie haben ein Objekt, z. B. ein Ferienhaus gebucht oder gemietet. Die Anzahl der Reiseteilnehmer hat hierbei keinen Einfluss auf den Miet- oder Buchungspreis. Aus einem der in Teil C 1. genannten Ereignisse müssen Sie die Reise abbrechen. Wir erstatten in diesem Fall den für Sie anteiligen Reisepreis gemäß Nr. 2.1.1.1 und Nr. 2.1.4.

- 2.1.2 Sie haben die An- und Abreise mitgebucht und Sie müssen aus einem der gemäß Teil C 1. versicherten Ereignisse die Reise vorzeitig abbrechen. Wir erstatten notwendige
- 2.1.2.1 Umbuchungskosten
- 2.1.2.2 zusätzliche Rückreise- und Unterkunftskosten.
- 2.1.3 Aus einem der nach Teil C 1. versicherten Ereignisse ist die Anwesenheit einer versicherten Person am Wohnort notwendig. Anstelle der Leistungen unter Nr. 2.1.1 und 2.1.2 erstatten wir die Fahrtkosten für eine versicherte Person zum Wohnort und wieder zurück zum Urlaubsort bis zur Höhe der nicht genutzten Reiseleistung.
- 2.1.4 Die maximale Höhe der erstattungsfähigen Kosten richtet sich nach dem versicherten Reisepreis, den Sie gewählt haben.
- 2.1.5 Der Umfang der Kostenerstattung richtet sich nach Art und Standard der ursprünglich gebuchten Reise.
- 2.2 Verlängerung der Reise
- 2.2.1 Verlängert sich aus einem der gemäß Teil C 1. versicherten Ereignisse Ihre Reise, erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für
- 2.2.1.1 notwendige zusätzliche Unterkunft;
- 2.2.1.2 Verpflegung pro Versicherungsfall
– bis zu 50 Euro pro Tag für längstens drei Tage bei einem Einzelvertrag
– bis zu 100 Euro pro Tag für längstens drei Tage bei einem Familienvertrag.
- 2.2.1.3 Hinweis zur Objektbuchung bzw. -miete:
Sie haben ein Objekt, z. B. ein Ferienhaus gebucht oder gemietet. Die Anzahl der Reiseteilnehmer hat hierbei keinen Einfluss auf den Miet- oder Buchungspreis. Aus einem der in Teil C 1. genannten Ereignisse müssen Sie die Reise verlängern. Wir erstatten Ihre Kosten für die zusätzliche Unterkunft und Verpflegung gemäß Nr. 2.2.1, Nr. 2.2.3 und Nr. 2.2.4.
- 2.2.2 Sie haben die An- und Abreise mitgebucht und Ihre Reise verlängert sich aus einem der gemäß Teil C 1. versicherten Ereignisse. Wir erstatten notwendige
- 2.2.2.1 Umbuchungskosten
- 2.2.2.2 zusätzliche Rückreisekosten.
- 2.2.3 Die maximale Höhe der erstattungsfähigen Kosten richtet sich nach dem versicherten Reisepreis, den Sie gewählt haben.
- 2.2.4 Der Umfang der Kostenerstattung richtet sich nach Art und Standard der ursprünglich gebuchten Reise.
- 2.3 Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel
- 2.3.1 Sie haben infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden (maßgeblich ist die verspätete Ankunft am Zielort) das nächste mitgebuchte öffentliche Verkehrsmittel (Anschlussverkehrsmittel) versäumt. Deshalb müssen Sie verspätet zurückreisen. Wir erstatten die nachgewiesenen Kosten.
- 2.3.1.1 bis zu 2.000 Euro, pro Versicherungsfall für Fahrt und Unterkunft, unabhängig davon, wie viele versicherte Personen mitreisen. Der Umfang der Kostenerstattung richtet sich nach Art und Standard der ursprünglich gebuchten Reise.
- 2.3.1.2 für Verpflegung pro Versicherungsfall
– maximal 50 Euro pro Tag für längstens drei Tage bei einem Einzelvertrag
– maximal 100 Euro pro Tag für längstens drei Tage bei einem Familienvertrag.
Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten insbesondere Mietwagen, Taxis, Kreuzfahrtschiffe sowie Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren.
- 2.4 Unterbrechung einer Rundreise
- 2.4.1 Sie befinden sich auf einer gebuchten Rundreise. Aus einem der gemäß Teil C 1. versicherten Ereignisse können Sie dem gebuchten Reiseverlauf vorübergehend nicht folgen.
- 2.4.2 Wir erstatten Ihre Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe bzw. an den ursprünglich gebuchten Reiseverlauf bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistungen. Nicht erstattet werden die Kosten der ursprünglichen Rückreise.
- 2.4.3 Wir erstatten die Kosten für versicherte, jedoch nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen.
- 2.4.4 Die Kosten für die Nachreise und die nicht genutzten Reiseleistungen erstatten wir insgesamt maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei einem vorzeitigen Reiseabbruch gemäß Nr. 2.1.1 angefallen wären.
- 2.4.5 Die maximale Höhe der erstattungsfähigen Kosten richtet sich nach dem versicherten Reisepreis, den Sie gewählt haben.
- 2.5 Beratungsservice bei Reiseabbruch
Sie haben Fragen rund um einen Abbruch Ihrer Reise. Wir beraten Sie – sofern möglich – im Hinblick auf die Versicherungsbedingungen und unterstützen Sie nach Möglichkeit bei der Entscheidung zum weiteren Vorgehen.

- 2.6 Telefonkosten
Sie nehmen den Beratungsservice (siehe Teil C 2.5) in Anspruch. Wir erstatten die dafür nachgewiesenen Telefonkosten.

3. Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht,

- 3.1 wenn der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung oder zum Zeitpunkt der Buchung für Sie vorhersehbar war. Vorhersehbar bedeutet, dass Sie von dem Eintritt des Versicherungsfalles wussten oder damit rechnen mussten.
- 3.2 bei einer bestehenden Erkrankung,
– wenn diese Erkrankung innerhalb der letzten sechs Monate vor Versicherungsabschluss behandelt wurde oder
– wenn die Buchung der Reise während der Laufzeit der Versicherung erfolgte und die Erkrankung innerhalb der letzten sechs Monate vor Reiseantritt behandelt wurde.
Dies gilt auch, wenn die Erkrankung bei üblichem Verlauf zum Reisezeitpunkt hätte ausgeheilt sein sollen. Kontrolluntersuchungen gelten nicht als Behandlung.
- 3.3 sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion
– auf ein Kriegereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flug- oder Busunglück oder
– auf die Befürchtung von Kriegereignissen, inneren Unruhen, einen Terrorakt, Krankheiten oder Seuchen ist.
- 3.4 wenn der Versicherungsfall zurückzuführen ist auf
– Streik oder sonstige Maßnahmen des Arbeitskampfes
– Behördliche Verfügungen und Maßnahmen der Staatsgewalt (Ausnahme: Anordnung der persönlichen Quarantäne gemäß Teil C 1.2.1.3.), z. B. Einreiseverweigerung wegen Passformalitäten
– Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung
– Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse.
In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz, wenn
– diese Ereignisse schon bei Ihrer Einreise bestanden oder
– Sie bei Ausbruch nicht in den ersten 14 Tagen nach Beginn des Ereignisses ausgereist sind. Wenn Sie die Reise nicht beenden können aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, sind Sie über diesen Zeitpunkt hinaus versichert.
– Sie an diesen Ereignissen teilnehmen.
– innere Unruhen.
- 3.5 wenn der Versicherungsfall im ursächlichen Zusammenhang mit einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland für das Reiseziel steht. Die Reisewarnung bestand bereits bei Abschluss der Versicherung oder zum Zeitpunkt der Buchung. Wenn Sie sich bei der Bekanntgabe einer Reisewarnung bereits vor Ort befinden, endet der Versicherungsschutz für diesen Versicherungsfall 14 Tage nach Bekanntgabe der Reisewarnung. Wenn Sie die Reise nicht beenden können aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, sind Sie über diesen Zeitraum hinaus versichert.
- 3.6 wenn Sie über Umstände zu täuschen versuchen, die Einfluss auf den Grund oder die Höhe der Leistung haben;
- 3.7 wenn Sie den Versicherungsfall oder das versicherte Ereignis vorsätzlich herbeigeführt haben. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 3.8 für Gebühren oder den Verlust von Nutzungsrechten bei Time-Sharing-Verträgen sowie für Guthaben aus Bonusprogrammen, z. B. Flugmeilen.
- 3.9 bei Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten, z. B. Flugticket, Reisepass.
- 3.10 für
– Heilkosten
– Krankenrücktransportkosten
– Kosten für eine Begleitperson
– Überführungskosten
– anteilige Unterkunftskosten, wenn Sie z. B. wegen eines stationären Krankenhausaufenthaltes Ihre gebuchte Unterkunft nicht nutzen können.

4. Obliegenheiten

- 4.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine der nachfolgend genannten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Wir sind zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

Um welche Pflichten handelt es sich hierbei?

- 4.2 Unverzügliche Unterrichtung der Buchungsstelle/des Veranstalters nach Eintritt des Versicherungsfalles, um die anfallenden Kosten so gering wie möglich zu halten.
- 4.3.1 Unverzügliche, umfassende und wahrheitsgemäße Information und Auskunftserteilung über den Eintritt des Schadensfalles und den Schadenumfang gegenüber uns, einschließlich der Vorlage der erforderlichen Nachweise über den Grund des Reiseabbruchs bzw. der Verlängerung der Reise bzw. Unterbrechung der Rundreise, z. B. Buchungsunterlagen, Schadenmeldeformular, Rechnungen, ärztliche Bescheinigung eines (Fach-)Arztes vor Ort, Attest eines Facharztes für Psychiatrie bei psychischen Erkrankungen, Kündigungsschreiben des Arbeitgebers mit Angabe des Kündigungsgrundes, Sterbeurkunde, Polizeiprotokoll.
- 4.3.2 Bei Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel: Vorlage einer Bestätigung des Beförderungsunternehmens über die Verspätung.
- 4.4 Reichen Sie zur Erstattung die Originalrechnungen und -belege ein. Diese werden unser Eigentum. Wir sind berechtigt Zahlungsnachweise zu verlangen. Wurden die Originalrechnungen einer anderen Institution zur Erstattung vorgelegt, so genügen in diesem Fall Rechnungszweitschriften, wenn darauf die Höhe der Erstattung mit einem Originalerstattungsstempel vermerkt ist.
- 4.5 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
- Ärzten, die die versicherte Person vor oder nach dem Schadenfall behandelt oder untersucht haben,
 - anderen Versicherern, Pflegepersonen sowie Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Versicherungsträgern und Behörden.
- Sie oder die versicherte Person müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten.
- Dazu kann die versicherte Person die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten kann die versicherte Person die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.
- Im Schadensfall muss sich die versicherte Person auf unser Verlangen durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen lassen.
- 4.6 Sie und die versicherten Personen sind verpflichtet, den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.

Teil D Reisegepäck-Versicherung

1. Versicherte Sachen

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs der versicherten Person, einschließlich Sportgeräte, Geschenke und Reiseandenken.

2. Gegenstand der Versicherung

- 2.1 Mitgeführtes Reisegepäck
Wir leisten eine Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhandenkommt, beschädigt oder zerstört wird durch:
- Straftat eines Dritten, insbesondere Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, vorsätzliche Sachbeschädigung;
 - Unfall eines Transportmittels;
 - bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschließlich Regen und Schnee;
 - höhere Gewalt;
 - Feuer oder Elementarereignis.
- Als Elementarereignis gelten: Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawine, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben.
- 2.2 Aufgegebenes Reisegepäck
Wir leisten eine Entschädigung, wenn aufgegebenes Reisegepäck
- abhandenkommt, beschädigt oder zerstört wird, während es sich im Gewahrsam
 - eines Beförderungsunternehmens,
 - eines Beherbergungsbetriebes,
 - eines Gepäckträgers oder
 - einer Gepäckaufbewahrung befindet, oder
 - wenn es mindestens 24 Stunden nach der versicherten Person den Bestimmungsort erreicht.

3. Leistungen

- 3.1 Leistungen bei abhandengekommenem oder beschädigtem Gepäck
Im Versicherungsfall erstatten wir bis maximal zur Höhe der Versicherungssumme abzüglich einer eventuell gewählten Selbstbeteiligung für
- 3.1.1 abhandengekommene oder zerstörte Sachen
- 3.1.1.1 den Zeitwert. Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (z. B. Alter, Abnutzung, Gebrauch) entsprechenden Betrages.

- 3.1.1.2 die nachgewiesenen Kosten für notwendige Ersatzbeschaffung vor Ort pro Versicherungsfall
- bis 50 Euro bei einem Einzelvertrag
 - bis 100 Euro bei einem Familienvertrag.
- 3.1.1.3 nachweislich angefallene Kosten für Leihgebühr von Sportgeräten, wenn entsprechende Sportgeräte als versichertes Reisegepäck abhandengekommen oder zerstört wurden, pro Versicherungsfall eine Kostenbeteiligung
- bis 50 Euro bei einem Einzelvertrag
 - bis 100 Euro bei einem Familienvertrag.
- 3.1.2 beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert.
- 3.1.3 Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert.
- 3.1.4 amtliche Ausweise und Visa sowie Führerscheine die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.
- 3.1.5 die Ersatzbeschaffung von Fahrkarten und Flugtickets die Bearbeitungsgebühren.
- 3.2 Leistungen bei verspätet ausgeliefertem Gepäck
Wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung mindestens 24 Stunden nach der versicherten Person erreicht, ersetzen wir die nachgewiesenen Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks oder für notwendige Ersatzbeschaffung zur Fortsetzung der Reise pro Versicherungsfall
- bis 250 Euro bei einem Einzelvertrag
 - bis 500 Euro bei einem Familienvertrag.
- Der maximale Erstattungsbetrag ist unabhängig von der Anzahl der mitreisenden versicherten Personen.

4. Leistungsausschlüsse

- 4.1 Nicht versichert sind
- Vermögensfolgeschäden;
 - Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren;
 - Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Flugtickets, Urkunden und Dokumente aller Art, mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
 - Video- und Fotoapparate einschließlich Zubehör als aufgegebenes Reisegepäck;
 - Schmucksachen und Kostbarkeiten als aufgegebenes Reisegepäck;
 - Sportgeräte, die sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden;
 - Schusswaffen;
 - motorgetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge (außer Drohnen siehe Nr. 4.3.4) inklusive Zubehör.
- 4.2 Kein Versicherungsschutz besteht,
- wenn Sie über Umstände zu täuschen versuchen, die Einfluss auf den Grund oder die Höhe der Leistung haben;
 - wenn Sie den Versicherungsfall oder das versicherte Ereignis vorsätzlich herbeigeführt haben. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 4.3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes
Die nachfolgend genannten Beträge gelten unabhängig von der Anzahl der mitreisenden versicherten Personen.
- 4.3.1 Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte und Prothesen sind pro Versicherungsfall bis maximal 250 Euro versichert.
- 4.3.2 Als mitgeführtes Reisegepäck sind Video- und Fotoapparate einschließlich Zubehör pro Versicherungsfall versichert
- bis 1.250 Euro bei einem Einzelvertrag
 - bis 2.500 Euro bei einem Familienvertrag.
- 4.3.3 Schmucksachen und Kostbarkeiten sind als mitgeführtes Reisegepäck
- bis 1.250 Euro bei einem Einzelvertrag
 - bis 2.500 Euro bei einem Familienvertrag
- pro Versicherungsfall versichert. Das gilt nur dann, wenn Schmuck und Kostbarkeiten in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.
- 4.3.4 Handys, Smartphones, Drohnen, EDV-Geräte und Software einschließlich des jeweiligen Zubehörs sind pro Versicherungsfall bis insgesamt 500 Euro versichert.
- 4.3.5 Sportgeräte einschließlich Zubehör, die sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden, sind pro Versicherungsfall bis zu 500 Euro versichert.
- 4.3.6 Geschenke und Reiseandenken sind pro Versicherungsfall versichert
- bis 250 Euro bei einem Einzelvertrag
 - bis 500 Euro bei einem Familienvertrag.
- 4.4 Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.
- 4.5 Reisegepäck im abgestellten Kraftfahrzeug
Versicherungsschutz bei Diebstahl des Reisegepäcks während der versicherten Reise aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran

angebrachten mit Verschluss gesicherten Behältnissen oder Dach- oder Heckträgern besteht nur,
– wenn das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse oder die Dach- oder Heckträger durch Verschluss gesichert sind und
– der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt.
Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht auch nachts Versicherungsschutz.

- 4.6 Reisegepäck im Wassersportfahrzeug
Versicherungsschutz besteht im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug bei Diebstahl nur, wenn sich die Sachen in einem fest umschlossenen und durch Sicherheitsschloss gesicherten Innenraum (z. B. Kajüte) des Wassersportfahrzeugs befinden.

5. Obliegenheiten

- 5.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine der nachfolgend genannten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Wir sind zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

Um welche Pflichten handelt es sich hierbei?

- 5.2.1 Schäden durch strafbare Handlungen sind unverzüglich der nächst zuständigen oder der nächst erreichbaren Polizeistelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratender Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Entsprechende Bescheinigungen sind einzuholen und uns vorzulegen.
- 5.2.2 Melden Sie Schäden an aufgegebenem Reisegepäck unverzüglich dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung. Machen Sie Ihre Ansprüche bei diesen geltend. Halten Sie die jeweilige Reklamationsfrist ein. Zeigen Sie äußerlich nicht erkennbare Schäden dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich nach der Entdeckung in Textform an. Machen Sie Ihre Ansprüche bei diesen geltend. Halten Sie die jeweilige Reklamationsfrist ein. Die Entscheidung des Beförderungsunternehmens, des Beherbergungsbetriebs bzw. der Gepäckaufbewahrung ist abzuwarten. Eine Kopie des abschließenden Bescheides über den Verlust bzw. die Beschädigung des Reisegepäcks ist uns vorzulegen.
- 5.2.3 Die Verspätung von Reisegepäck müssen Sie sich vom Beförderungsunternehmen bestätigen lassen und uns hierüber eine Bescheinigung einreichen.
- 5.2.4 Unverzüglich nach Reiserückkehr: Umfassende und wahrheitsgemäße Information und Auskunftserteilung über den Eintritt des Versicherungsfalles und den Schadenumfang gegenüber uns, einschließlich der Vorlage der erforderlichen Nachweise, z. B. Buchungsunterlagen, Zahlungsnachweise, Polizeiprotokoll. Auf Verlangen sind die Auskünfte in Textform zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen.
- 5.2.5 Reichen Sie zur Erstattung die Originalrechnungen und -belege ein. Diese werden unser Eigentum. Wir sind berechtigt Zahlungsnachweise zu verlangen. Wurden die Originalrechnungen einer anderen Institution zur Erstattung vorgelegt, so genügen uns in diesem Fall Rechnungszweitschriften, wenn darauf die Höhe der Erstattung mit einem Originalerstattungsstempel vermerkt ist.
- 5.2.6 Wir sind berechtigt, in allen Fällen, in denen Leistungen geltend gemacht werden, Informationen von allen für die Prüfung und Abwicklung des Falles wichtigen Stellen einzuholen, soweit dies für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist. Insoweit sind Sie verpflichtet, die erforderlichen Ermächtigungen zu erteilen.
- 5.2.7 Auf Verlangen sind uns alle beschädigten Sachen zur Begutachtung zur Verfügung zu stellen.

Teil E Vertrag und Beitrag

Es gelten für die ADAC Reiserücktritts-Versicherung, die ADAC Reiseabbruch-Versicherung und die Reisegepäck-Versicherung die folgenden allgemeinen Regelungen. Das gilt nicht, wenn in den einzelnen Versicherungen davon abweichende Regelungen bestehen. Ist dies der Fall, gehen diese Regelungen als spezielle Regelungen vor.

1. Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag und wann müssen Sie den Beitrag bezahlen?

- 1.1 Der Vertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Dieser steht in Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist aber, dass der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt wird, d. h. Sie zahlen:
- 1.1.1 den Beitrag sofort bei Abschluss der Versicherung.

- 1.1.2 auf Rechnung und überweisen den Beitrag. Achten Sie bitte darauf, dass Sie den Beitrag **innerhalb der genannten Frist** bezahlen. Ansonsten haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung **nicht zu vertreten**. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Eingang des Beitrags bei uns.
- 1.1.3 im Lastschriftverfahren: Achten Sie bitte in diesem Fall darauf, dass die Lastschrift von Ihrer Bank eingelöst wird. Ansonsten beginnt der Versicherungsschutz erst ab Eingang des Beitrages bei uns, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung **nicht zu vertreten**.
- 1.2 Die Folgebeiträge müssen Sie jeweils am ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, bezahlt werden. Bitte achten Sie auch hier auf die rechtzeitige Zahlung des Beitrages, da Sie sonst Ihren Versicherungsschutz gefährden.
- 1.3 Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt: Sind Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
- 1.4 Die Folgen nichtrechtzeitiger Beitragszahlung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 37 und 38 VVG (Versicherungsvertragsgesetz).

2. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

- 2.1 In der Reiserücktritts-Versicherung beginnt der Versicherungsschutz mit Buchung der Reise, frühestens mit Beginn des Versicherungsvertrages. Der Versicherungsschutz endet mit dem Antritt der jeweiligen Reise, spätestens mit dem Vertragsende der Versicherung. Bei der Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel während der Hinreise (siehe Teil B 2.6) endet der Versicherungsschutz für die jeweilige Reise mit Ankunft am Zielort.
- 2.2 In der Reiseabbruch-Versicherung und der Reisegepäck-Versicherung beginnt der Versicherungsschutz mit Antritt der jeweiligen Reise, frühestens mit Beginn des Versicherungsvertrages. Wurde der Versicherungsvertrag während der Reise abgeschlossen, besteht für diese Reise kein Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung der jeweiligen Reise, spätestens mit dem Vertragsende der Versicherung.

3. Welche Abschlussfristen sind zu beachten?

- 3.1 Haben Sie vor Beginn des Versicherungsvertrages eine Reise gebucht, besteht nur dann Versicherungsschutz für diese Reise, wenn die Versicherung mindestens 14 Tage vor Reiseantritt abgeschlossen wurde. Liegen zwischen Buchung der Reise und Reiseantritt weniger als 14 Tage muss die Versicherung innerhalb von drei Tagen nach der Reisebuchung abgeschlossen werden. Anderenfalls besteht für diese Reise kein Versicherungsschutz.
- 3.2 Die Regelungen zu den Abschlussfristen in Teil E 3.1 finden keine Anwendung, wenn
– Sie bereits Inhaber einer ADAC Reiserücktritts-Versicherung sind und
– der Versicherungsbeginn der in den hier vorliegenden Vertragsbestimmungen behandelten ADAC Reiserücktritts-Versicherung lückenlos an die vorherige ADAC Reiserücktritts-Versicherung anschließt.

4. Wann kann Ihr Versicherungsvertrag beendet werden?

- 4.1 Ordentliche Kündigung
Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Vertragsablauf in Textform von Ihnen oder von uns gekündigt wurde.
- 4.2 Außerordentliche Kündigung
Nach einem Versicherungsfall können Sie oder wir den Vertrag in Textform kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Leistungen zugehen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Sie selbst können bestimmen, dass Ihre Kündigung sofort oder später wirksam wird, spätestens aber zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres. Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns derjenige Teil des Beitrags zu, welcher der Zeit von Beginn des laufenden Versicherungsjahres bis zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, entspricht.
- 4.3 Wenn Sie den Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 38 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) kündigen.
- 4.4 Im Übrigen endet der Versicherungsvertrag ab unserer Kenntnis vom Tod des Versicherungsnehmers.

5. Wann ändert sich Ihr Beitrag?

- 5.1 Beitragsumstellung bei Erreichen der Altersgrenze
Ab dem 66. Geburtstag und ab dem 76. Geburtstag müssen Sie einen höheren Beitrag bezahlen. Die Anpassung des Beitrags erfolgt mit Beginn des Versicherungsjahres, das auf den 66. und auf den 76. Geburtstag folgt. Es gilt der dafür gültige Beitrag.

- 5.2 Beitragsumstellung bei Beendigung der ADAC Mitgliedschaft
Endet Ihre ADAC Mitgliedschaft (z. B. durch Kündigung), können wir auf einen Tarif für Personen ohne ADAC Mitgliedschaft umstellen. Sie müssen den dafür gültigen Beitrag bezahlen. Die Anpassung des Beitrages erfolgt in diesem Fall mit Beginn des Versicherungsjahres, das auf die Beendigung Ihrer ADAC Mitgliedschaft folgt.
- 5.3 Kündigungsrecht nach Beitragsumstellung
Für die Beitragsumstellung nach Nr. 5.1 und Nr. 5.2 gilt: Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang unserer Mitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem eine Beitragsumstellung nach Nr. 5.1 bzw. Nr. 5.2 wirksam werden sollte. Eine Beitragsumstellung wird nur wirksam, wenn Sie gleichzeitig über Ihr Kündigungsrecht in der Mitteilung belehrt worden sind.
- 5.4 Beitragsanpassung
Die ADAC Versicherung AG prüft regelmäßig anhand objektiver Kriterien (siehe Nr. 5.7), ob es notwendig ist, die Beiträge zu senken oder anzuheben.
- 5.5 Eine Beitragsanpassung kann zur nächsten Beitragsfälligkeit erfolgen. Eine Beitragserhöhung wird nur dann wirksam, wenn der Versicherungsnehmer über die Beitragserhöhung, sein Kündigungsrecht und die Frist aufgeklärt wurde. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Prämien-erhöhung zugehen. Bei einer Beitragserhöhung kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Beitragserhöhung mitgeteilt wurde, den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung wirksam wird.
- 5.6 Die Beitragsanpassung ist nur zulässig, wenn von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt worden ist, dass die Anforderungen für die Beitragsanpassung erfüllt worden sind.
- 5.7 Kriterien für die Beitragsanpassung
- 5.7.1 Der Versicherer kann den Beitrag erhöhen oder muss ihn um den Prozentsatz vermindern, der sich ergibt, wenn man die Schadenhäufigkeit und den Durchschnitt der Schadenzahlungen der ADAC Versicherung AG eines Geschäftsjahres multipliziert und mit dem entsprechenden Wert des vorangegangenen Jahres vergleicht. Der Berechnungszeitraum beginnt nach dem letzten abgeschlossenen und geprüften Geschäftsjahr. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Jahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Schadensfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Schadensfälle. Als Schadenhäufigkeit gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Schadensfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken.
- 5.7.2 Der geänderte Beitrag darf nicht höher sein als der zum Zeitpunkt der Änderung geltende Beitrag für neue Versicherungsverträge. Der Beitrag darf für den einzelnen Versicherungsvertrag innerhalb von drei aufeinander folgenden Jahren nicht um mehr als 30 % erhöht werden.
- 5.7.3 Bei einer Verminderung ist der Versicherer zur Beitragssenkung verpflichtet. Ergibt die Änderung eine Beitragserhöhung oder -minderung unter 5 %, wird der Beitrag jedoch nicht angepasst.
- 5.7.4 Ist eine Beitragsanpassung in den Vorjahren nicht vorgenommen worden, können die Änderungen höchstens der letzten drei Jahre vor dem Berechnungszeitraum nach Nr. 5.7.1 eingerechnet werden, sofern sich für diesen Zeitraum eine Erhöhung von insgesamt über 5 % ergibt. Ergibt die Berechnung für diesen Zeitraum eine Beitragsminderung von insgesamt über 5 %, ist der Versicherer zur Beitragssenkung verpflichtet.

6. Künftige Verbesserungen der Leistungen

Werden diese Bestimmungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil beitragsneutral geändert, gelten diese sofort auch für Ihren Vertrag.

Teil F Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen?

Soweit im Versicherungsfall ein Dritter leistungs verpflichtet ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung beansprucht werden kann, steht es Ihnen frei, wem Sie den Versicherungsfall melden. Melden Sie ihn der ADAC Versicherung AG, werden wir im Rahmen der Bedingungen in Vorleistung treten.

Anhang

Erläuterungen zu dem versicherten Ereignis „schwere, unerwartete Erkrankung“

Gemäß unseren Versicherungsbedingungen ist unter anderem das Ereignis „schwere, unerwartete Erkrankung“ versichert. Gerne möchten wir Ihnen zur besseren Verständlichkeit diesen Begriff näher erläutern. Bitte beachten Sie, dass die hier aufgeführten Informationen nicht abschließend sind. Im Schadensfall finden die jeweiligen Bedingungen Anwendung.

Versichert ist die „schwere, unerwartete Erkrankung“, das heißt, die Erkrankung muss „schwer“ **und** „unerwartet“ sein.

Wann ist eine Erkrankung „schwer“?

- „Schwer“ ist eine Erkrankung dann, wenn die gebuchte Reise aufgrund der ärztlich festgestellten Beschwerden nicht möglich ist und der Arzt deswegen eine Reiseunfähigkeit attestiert.

Grundsätzlich kommt es bei der Beurteilung der Schwere der Erkrankung auch auf Art und Umfang der gebuchten Reiseleistung an. So kann auch eine dem Grunde nach „leichte“ Erkrankung in gewissen Situationen als schwer einzustufen sein.

Beispiele:

- Eine Erkältung kann bei einer geplanten Tauchreise eine schwere Erkrankung sein.
- Eine Mittelohrentzündung kann bei einer gebuchten Flugreise eine schwere Erkrankung sein.
- Eine psychische Erkrankung gilt ausschließlich dann als schwer, wenn eine Behandlung durch einen Facharzt für Psychiatrie/Neurologie stattfindet.
- Wird eine epidemische oder pandemische Erkrankung wie COVID-19 diagnostiziert, leisten wir auch dann, wenn keine oder nur eine geringe gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegt.
- Generell muss nachgewiesen werden, dass zum Zeitpunkt der Stornierung eine „schwere“ Erkrankung vorlag. Die Schwere der Erkrankung muss für uns anhand von ärztlichen Unterlagen nachvollziehbar sein. Ein Arzt sollte daher zum Zeitpunkt des Eintritts der Erkrankung unverzüglich aufgesucht werden.

Wann ist eine Erkrankung „unerwartet“?

- „Unerwartet“ ist eine Erkrankung, wenn sie nach Abschluss der Versicherung und nach Buchung der Reise erstmals – überraschend – auftritt.

Beispiele:

- Herzinfarkt/Schlaganfall
- erstmaliger Bandscheibenvorfall
- Grippe (Influenza)
- „Unerwartet“ kann auch eine chronische oder bestehende Grunderkrankung/Schubkrankung sein. Dies ist der Fall, wenn nach Abschluss der Versicherung und nach Buchung der Reise mit einem erneuten Auftreten bzw. mit einer Verschlechterung nicht zu rechnen war. Dabei kommt es unter anderem darauf an, dass die Grunderkrankung stabil eingestellt ist. Dies prüfen wir in jedem Einzelfall:
 - Bei einer Erkrankung, bei der Krankheitsschübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind, z. B. Morbus Crohn, Multiple Sklerose ist das Auftreten eines Schubes versichert, wenn dieser Schub nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung „unerwartet“ auftritt. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn Sie durch regelmäßige Kontroll-/Vorsorgeuntersuchungen mit Medikamenten stabil eingestellt sind und dadurch der Gesundheitszustand bereits länger als sechs Monate stabil ist. Der Arzt ist über das geplante Reiseziel zu informieren und hat gegen die Reise keine medizinischen Einwände/Bedenken.
 - Es gibt Fälle, bei denen eine „unerwartete“ Verschlechterung des Gesundheitszustandes grundsätzlich nicht möglich ist, z. B. wenn bereits eine palliative Behandlung vorgenommen wird (z. B. Krebskrankung im Endstadium).

Wenn bei Abschluss der Versicherung bzw. bei Buchung der Reise bereits eine Erkrankung vorlag, ist die Hoffnung auf rechtzeitige Wiedergenesung bis zum Reiseantritt grundsätzlich nicht abgesichert.

Service

So reichen Sie die Rechnungen zur Erstattung ein

Damit wir Ihnen schnell und unbürokratisch Ihre verauslagten Kosten auf Ihr Konto überweisen können, benötigen wir:

- Ihre ADAC Mitgliedsnummer/Kundennummer oder den Versicherungsschein bzw. den Zahlungsnachweis
- Ihre Bankverbindung
- alle Kostenbelege im Original mit Zahlungsbestätigung
- sämtliche Stornierungsnachweise im Original
- die Reisebuchungsbestätigung in Kopie
- die Reisebedingungen des Reiseveranstalters
- Nachweise für den Eintritt des versicherten Ereignisses, aus denen das Ereignis, das Eintrittsdatum und die betroffene Person hervorgehen
- das Schadenmeldeformular und – bei Krankheit oder Unfall – die darin enthaltene ärztliche Bescheinigung (vollständig vom behandelnden Arzt ausgefüllt)
- soweit erforderlich, den ausführlichen Entlassungsbericht bei stationärem Krankenhausaufenthalt

Schadenmeldung per Post.

Ein Formular für Ihre Schadenmeldung erhalten Sie in Ihrer ADAC Geschäftsstelle oder hier zum Herunterladen:

adac.de/schaden-reiseruecktritt

Bitte senden Sie die vollständigen Unterlagen im Original an:

ADAC Versicherung AG
RR-Schaden
Postfach 70 01 24
81301 München

Schadenmeldung online.

Noch bequemer und schneller können Sie Ihren Schaden über unser Online-Formular melden:

adac.de/reiseruecktritt-schadenmeldung



Ihr **Kontakt** zur ADAC Reiserücktritts-Versicherung

Vertragsservice

Sie haben Fragen zu Ihrem Vertrag, z. B. wie hoch Ihr Jahresbeitrag ist, oder möchten eine Vertragsänderung vornehmen. Sie möchten wissen, welche Leistungen oder Schadenereignisse grundsätzlich versichert sind.

☎ **+49 89 76 76 61 00**

@ **reiseruecktritt@adac.de**

Reisemedizinische Informationen

Sie haben vor oder während Ihrer Reise reisemedizinische Fragen, z. B. über vorgeschriebene Schutzimpfungen.

☎ **+49 89 76 76 77**

Beratungsservice bei Reiserücktritt oder Reiseabbruch

Sie können die Reise nicht antreten oder müssen vorzeitig abrechnen und sind unsicher, ob Sie eine bereits gebuchte Reise stornieren sollen. Dann lassen Sie sich bei unserem Beratungsservice hilfreiche Tipps geben.

☎ **+49 89 76 76 27 35**

Schadenservice

Sie haben in einem konkreten Schadensfall eine Frage zur Regulierung. Sie wollen z. B. wissen, welche Unterlagen wir dafür benötigen.

☎ **+49 89 76 76 27 37**

@ **personen-versicherungen@adac.de**

Schadenmeldung:

🌐 **adac.de/schaden-reiseruecktritt**

